

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pfandbriefgesetzes und anderer Gesetze und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU**

(CBD-Umsetzungsgesetz – CBDUmsG)

#### **A. Problem und Ziel**

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29; im Folgenden: Covered-Bonds-Richtlinie).

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union existieren bislang sehr unterschiedlich ausgestaltete Regelungen über gedeckte Schuldverschreibungen, also über Schuldverschreibungen, die durch sogenannte Deckungswerte, wie Grundpfandrechte oder öffentliche Anleihen besichert sind. Viele dieser Produkte verfügen über eine lange Tradition. Insbesondere für den Immobilienmarkt erfüllen gedeckte Schuldverschreibungen eine wichtige Finanzierungsfunktion. Es besteht daher ein vitales realwirtschaftliches Interesse an einem funktionierenden Markt für gedeckte Schuldverschreibungen. Im europäischen Finanzmarktrecht bestanden bisher gleichwohl nur rudimentäre Regelungen über gedeckte Schuldverschreibungen in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG sowie Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die zu keiner europäischen Standardisierung des Produkts geführt haben. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen hat eine grenzüberschreitende Vermarktung von gedeckten Schuldverschreibungen gehemmt. Außerdem wurde eine risikoadäquate Behandlung der Produkte bei Liquiditäts- und Eigenmittelvorgaben der europäischen Finanzmarktregulierung erschwert.

Die Covered-Bonds-Richtlinie soll diese Situation verbessern und damit zugleich die Kapitalmarktunion vertiefen. Die Richtlinie verfolgt den Ansatz einer prinzipienbasierten Mindestharmonisierung, d.h. dass sie Mindeststandards vorgibt und Qualitätskriterien sicherstellt, zugleich aber Spielräume und Wahlrechte einräumt, um der heterogenen Struktur des europäischen Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne beschreibt die Richtlinie wesentliche Strukturmerkmale von gedeckten Schuldverschreibungen, stellt Anforderungen an die Besicherung und die Liquidität, verpflichtet zur Veröffentlichung von Anlegerinformationen und verlangt die Existenz einer besonderen öffentlichen Aufsicht, die in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen wird. Ein wesentliches Wahlrecht ist die grundsätzliche Möglichkeit zur Einführung einer Fälligkeitsverschiebung. Gedeckte Schuldverschreibungen, die sämtliche Mindestanforderungen erfüllen, dürfen zukünftig zusätzlich unter einer europaweit einheitlichen Bezeichnung vertrieben werden.

Neben der Covered-Bonds-Richtlinie ist die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

(ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1; im Folgenden: Covered-Bonds-Verordnung) Bestandteil des Harmonisierungspakets. Diese Verordnung modifiziert Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, damit gedeckte Schuldverschreibungen, die qualifizierte Anforderungen erfüllen, weiterhin von einer privilegierten Behandlung im Rahmen der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen profitieren können.

Für den deutschen Pfandbrief und die Kreditinstitute, die ihn emittieren, ist die europäische Harmonisierung besonders vorteilhaft. Der Pfandbrief ist bereits jetzt ein zentrales Refinanzierungsinstrument für den deutschen Immobilienmarkt und wird von einer Stärkung des Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen sicher profitieren können.

## **B. Lösung**

Die Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie in deutsches Recht wird ganz überwiegend durch Änderungen des Pfandbriefgesetzes vollzogen. Im Grundsatz steht das Pfandbriefgesetz bereits im Einklang mit den Mindestharmonisierungsvorgaben der Richtlinie, so dass nur punktuell Gesetzesänderungen erforderlich sind.

Um die neu eingeführten Bezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ zu schützen, wird der Bezeichnungsschutz, der sich bislang nur auf die nationale Bezeichnung „Pfandbrief“ bezog, ausgeweitet. In Übereinstimmung mit den Richtlinienvorgaben können alle Pfandbriefe unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ vertrieben werden, während die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ nur für Hypothekendarlehenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe verwendet werden darf, die nicht nur die Vorgaben der Richtlinie 2019/2162, sondern darüber hinaus auch die qualifizierten Voraussetzungen des geänderten Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

Mit der Einführung einer gesetzlichen Fälligkeitsverschiebung wird von einem wesentlichen Wahlrecht der Covered-Bonds-Richtlinie Gebrauch gemacht. Die Fälligkeitsverschiebung soll Liquiditätsengpässen entgegenwirken, die für den Zeitraum bis zur Verwertung der Deckungswerte drohen könnten. Sie dient damit der Funktionsfähigkeit des Abwicklungsverfahrens und letztlich auch dem Interesse der Gläubiger an einer vollständigen Bedienung ihrer Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Der sog. Sachwalter, der im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank zur Abwicklung der Deckungswerte und der Pfandbriefverbindlichkeiten eingesetzt wird, erhält dafür als ultima ratio die Befugnis, die Fälligkeiten bedarfsgerecht, um insgesamt maximal 12 Monate zu verschieben.

Neben der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie dient das Gesetz auch der Anpassung der pfandbriefrechtlichen Vorschriften an die Covered-Bonds-Verordnung, so dass sichergestellt ist, dass alle Hypothekendarlehenpfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe die Anforderungen von Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen und von den damit verbundenen Privilegierungen profitieren. Vereinzelt sind darüber hinaus weitere Gesetzesänderungen erforderlich oder zur Fortentwicklung des Regelungsrahmens sinnvoll, ohne dass diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem europäischen Harmonisierungspaket stehen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 92 Tausend Euro und Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 51 Tausend Euro. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, erhöhen den Umstellungsaufwand einmalig um etwa zwölf Tausend Euro. Laufend erhöht sich der Erfüllungsaufwand nur geringfügig, so dass keine Auswirkungen auf die „One in, one out“-Bilanz entstehen.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Von den laufenden Kosten sind rund fünf Tausend Euro auf die Erfüllung von Informationspflichten zurückzuführen, die fast vollständig aus der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben resultieren. Einmalig zu erfüllende Informationspflichten werden nicht eingeführt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand im Saldo um etwa neun Tausend Euro. Umstellungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

## **F. Weitere Kosten**

Mit weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pfandbriefgesetzes und anderer Gesetze und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU

#### (CBD-Umsetzungsgesetz – CBDUmsG)<sup>1)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 4a wird die Angabe „§ 4b Deckungsgeeignete Derivategeschäfte“ eingefügt.
  - b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:  
„§ 30 Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank; Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung“.
  - c) Die Angabe zu § 31a wird wie folgt gefasst:  
„§ 31a Vergütung des Sachwalters“.
  - d) Die Angaben zu § 44, § 47 und § 48 werden jeweils aufgehoben.
  - e) Nach der Angabe zu § 54 wird die Angabe „§ 55 Übergangsvorschrift zum CBD-Umsetzungsgesetz“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Das Kreditinstitut muss als CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes zugelassen sein.“

---

<sup>1)</sup> Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:
    - „3. die Pfandbriefbank nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.“
  - dd) Folgender Satz wird am Ende angefügt:
    - „Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Vorschriften der §§ 30 bis 36“ die Wörter „mit Ausnahme des § 30 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 2a“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sichernde Überdeckung“ durch die Wörter „barwertige sichernde Überdeckung“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „sichernde Überdeckung“ durch die Wörter „barwertige sichernde Überdeckung“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, L 321 vom 30.11.2013, S. 6)“ ersetzt.
  - ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
    - „2a. Guthaben
      - a) bei der Europäischen Zentralbank oder
      - b) bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist,“.
  - ddd) In Nummer 3 werden die Wörter „bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Für Deckungswerte, die zu einem geringeren als ihrem Nennwert erfüllt werden können, ist insoweit der geringere Einlösungswert maßgeblich.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ansprüche der Vertragspartner der Pfandbriefbank“ die Wörter „wie Pfandbriefverbindlichkeiten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden am Ende folgende Sätze angefügt:

„Für die vorschriftmäßige Deckung dürfen Deckungswerte, für die weder ein Grundpfandrecht, noch eine Schiffshypothek, noch ein Registerpfandrecht oder eine ausländische Flugzeughypothek bestellt ist, noch eine Gewährleistung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 besteht und für die oder für deren Schuldner ein Ausfall im Sinne des Artikels 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als eingetreten gilt, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 gilt entsprechend für gewährleistete Deckungswerte, deren Gewährleistungsgeber danach als ausgefallen gilt.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 26f Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 4b Absatz 2“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt.

5. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

#### „§ 4b

##### Deckungsgeeignete Derivategeschäfte

(1) Deckungsgeeignete Derivategeschäfte (Derivategeschäfte) sind unter einem standardisierten Rahmenvertrag für jede Pfandbriefgattung separat zusammengefasste Derivate nach § 1 Absatz 11 Satz 4 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Besicherungsanhänge und weiteren Vereinbarungen,

1. bei denen sämtliche der einbezogenen Derivate

a) als Festgeschäfte ausgestaltet sind und

b) der Absicherung einzelner anderer Deckungswerte oder Pfandbriefverbindlichkeiten oder einer Gesamtheit von Deckungswerten oder Pfandbriefverbindlichkeiten gegen ein allgemeines Zinsänderungsrisiko, ein besonderes zinsbezogenes Kursrisiko, ein Währungsrisiko oder eine Kombination davon dienen und

2. für die sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank nach Maßgabe des Rahmenvertrags im Falle

a) der Insolvenz der Pfandbriefbank,

- b) des Erlasses von Abwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gegen die Pfandbriefbank oder
- c) eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit anderer Pfandbriefgattungen

nicht beeinträchtigt werden können.

(2) Der jeweils nach dem Barwert bestimmte Anteil sämtlicher Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivategeschäften einer Pfandbriefgattung am Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung zuzüglich der Verbindlichkeiten aus diesen Derivategeschäften darf 12 Prozent nicht übersteigen; Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivategeschäften, die ausschließlich der Absicherung eines Währungsrisikos von Deckungswerten oder Pfandbriefverbindlichkeiten dienen, bleiben hierfür unberücksichtigt.

(3) Derivategeschäfte dürfen abgeschlossen werden mit

- 1. dem Bund,
- 2. einem Land oder
- 3. einem Kreditinstitut im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.“

6. § 5 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Wird ein zur vorschriftsmäßigen Deckung benötigter Wert zurückgezahlt oder verliert ein solcher Wert seine Eignung zur Deckung, so hat derjenige, der für die Eintragung der Deckungswerte verantwortlich ist, unverzüglich entsprechende Ersatzwerte in das Deckungsregister einzutragen.“

b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Wird das Pfandbriefgeschäft einer Pfandbriefbank ganz oder teilweise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Pfandbriefbank übertragen, so bilden die von der übertragenden Bank geführten Deckungsregister einschließlich bestehender Unterregister mit Wirksamkeit der Übertragung gesonderte Unterregister des Deckungsregisters der jeweiligen Pfandbriefgattung der übernehmenden Pfandbriefbank; die in diesen gesonderten Unterregistern eingetragenen Deckungswerte sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums in das Hauptregister und entsprechende Unterregister des jeweiligen Deckungsregisters der übernehmenden Pfandbriefbank zu übertragen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Pfandbriefbank eine Aufzeichnung sämtlicher Eintragungen des Deckungsregisters der Bundesanstalt in elektronischer Form zu übermitteln. Der nach § 7 bestellte Treuhänder hat dabei die Übereinstimmung mindestens der das letzte Kalenderhalbjahr betreffenden Eintragungen mit den im entsprechenden Kalenderhalbjahr im Deckungsregister vorgenommenen Eintragungen zu bestätigen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 3.“

7. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Absatz 2a und die dafür maßgeblichen Voraussetzungen ist in den Emissionsbedingungen deutlich hinzuweisen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 oder § 30 Absatz 2 oder 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 5 Satz 1 oder 2, § 30 Absatz 2 oder 5, § 36a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 5 oder seiner vorläufigen Bestellung nach § 36a Absatz 2 Satz 5 oder Absatz 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Auskunft“ durch die Wörter „Mitteilung, auch auf Verlangen der Bundesanstalt,“ und das Wort „erteilen“ durch das Wort „machen“ ersetzt.
9. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt.
10. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie das Doppelte des haftenden Eigenkapitals“ gestrichen.
11. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bis zu 12% des nach dem Barwert bemessenen Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen durch den Barwert der Ansprüche aus in das Deckungsregister eingetragenen Derivategeschäften im Sinne des § 4b.“
12. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Buchstabe a bis f“ gestrichen und das Wort „Forderungen“ durch das Wort „Geldforderungen“ ersetzt.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe f werden die Wörter „Artikel 117 und“ durch die Wörter „Artikel 117 Absatz 2 und Artikel“ ersetzt und die Wörter „oder den Europäischen Stabilisierungsmechanismus“ gestrichen.
    - bb) In Buchstabe g werden die Wörter „eines Mitgliedstaats“ durch die Wörter „eines anderen Mitgliedstaats“ ersetzt.
  - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird am Satzende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird am Satzende das Komma gestrichen.
    - cc) Buchstabe c und Buchstabe d werden jeweils gestrichen.
    - dd) Im abschließenden Satzteil wird die Angabe „Buchstabe a, c oder d“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.
13. § 26a wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 26b bis 26f“ durch die Angabe „§ 26b bis § 26d“ ersetzt.
  - b) Am Ende werden folgende Sätze angefügt:



„Bei der Indeckungnahme ist eine kritische Konzentration von Risiken zu vermeiden. Eine solche ist im Regelfall anzunehmen, wenn ein unangemessen hoher Anteil der belasteten Flugzeuge von derselben Gesellschaft betrieben wird oder zu einem einzelnen Flugzeugtyp gehört und dadurch eine zeitnahe Verwertung der Deckungswerte gefährdet ist.“

14. In § 26b Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.
15. In § 26f Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Satz 2“ durch die Angabe „§ 26a Satz 2“ ersetzt.
16. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter „schriftlich darzulegen“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger zu dokumentieren“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pfandbriefbank darf nur solche Forderungen in das Deckungsregister eintragen, bei deren Entstehung, sofern es sich um Forderungen aus Darlehen handelt, die für das Kreditgeschäft geltenden kreditwesenrechtlichen Vorgaben eingehalten wurden oder bei denen sie sich nachträglich selbst von der Kreditwürdigkeit des Forderungsschuldners überzeugt hat.“
17. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach § 21 Satz 1 und § 26a Satz 1“ gestrichen.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 30

Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank; Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „beschaffen“ die Wörter „oder die Fälligkeit von Zinszahlungen und Tilgungszahlungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2a hinausschieben“ eingefügt.
  - bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzungen des § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2, § 26 Absatz 1 und § 26f Absatz 1 gelten nicht.“
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Der Sachwalter ist berechtigt, die Fälligkeit der Zinszahlungen und Tilgungszahlungen, die innerhalb von vier Wochen ab Ernennung des Sachwalters fällig werden, einheitlich auf den Zeitpunkt des Ablaufs dieser Vierwochenfrist zu verschieben. Weiterhin ist der Sachwalter unter den Voraussetzungen des Satzes 7 berechtigt,

1. die Fälligkeit der Tilgungszahlungen unter Anrechnung des Zeitraums einer Verschiebung nach Satz 1 um sechs Monate sowie
2. die Fälligkeit der Tilgungszahlungen, deren Fälligkeit bereits nach Nummer 1 hinausgeschoben wurde, um weitere sechs Monate

hinauszuschieben. Der Sachwalter darf von dieser Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung nach Satz 2 für die Tilgungszahlungen einer Pfandbriefemission Gebrauch, muss er auch die Fälligkeit der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werden- den Tilgungszahlungen anderer Pfandbriefemissionen in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Pfandbriefemission zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erfüllt ist. Tilgungszahlungen, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wäre, bleiben auch während der Dauer der Verschiebung nach Satz 2 mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen einer Emission nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens in dem Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Pfandbriefemissionen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind hinausgeschobene Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen; nach Satz 1 hinausgeschobene Zinszahlungen gelten hierbei als Kapitalbeträge. Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung nach Satz 2 nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit

1. das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden,
2. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Absatz 6 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

(2b) Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich unter Angabe der betroffenen Pfandbriefemissionen sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Pfandbriefbank bei den nach § 28 zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satz 1 gilt entsprechend für nach Absatz 2a Satz 5 vorgenommene Tilgungszahlungen.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sichernden Überdeckung“ durch die Wörter „barwertigen sichernden Überdeckung“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „nach § 4 Abs. 3“ die Wörter „und Gläubiger von Ansprüchen aus Rechtsgeschäften nach Absatz 2 Satz 5“ eingefügt.

19. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2b Satz 1 werden nach den Wörtern „zurückzugeben hat“ die Wörter „; der Rechtsgrund der Ernennung des Sachwalters muss in der Urkunde benannt sein“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden jeweils das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt, nach den Wörtern „das Schiffsbauregister,“ die Wörter „bei im Deckungsregister eingetragenen Registerpfandrechten nach § 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen, und“ eingefügt und die Wörter „tritt das“ durch die Wörter „das jeweilige“ ersetzt.
- c) Absatz 6a wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vergütung und den Ersatz von Auslagen gelten § 17 Absatz 1 und § 18 der Insolvenzzurechtlichen Vergütungsverordnung entsprechend; im Übrigen gilt § 31a entsprechend.“
  - bb) Satz 6 wird gestrichen.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen des Sachwalters hat die Pfandbriefbank alle zur Abwicklung der Deckungsmassen erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen beziehungsweise Handlungen und Rechtsgeschäfte, die die Abwicklung der Deckungsmassen zu vereiteln drohen, zu unterlassen.“
  - bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „der Sachwalter“ ersetzt.

20. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31a

Vergütung des Sachwalters“.

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Vergütung soll den Aufwand des Sachwalters, den wertmäßigen Erfolg der Abwicklung und den Nennwert des Pfandbriefumlaufs berücksichtigen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. In § 34 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Gesamtschuldner“ durch die Wörter „Gesamtschuldner; § 30 Absatz 6 Satz 4 bleibt unberührt“ ersetzt.

22. In § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt.
23. § 36a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Abwicklungsbehörde“ durch die Wörter „Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird im ausleitenden Satzteil das Wort „Abwicklungsbehörde“ durch die Wörter „Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde“ ersetzt und die Wörter „die Rechtsfolge des § 35 Absatz 2 anordnet und“ und „; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend“ gestrichen.
- cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Für das Verfahren der vorläufigen Bestellung und die Rechtstellung des Sachwalters im Sinne des Satzes 5 gelten § 31 mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt an die Stelle des Gerichts tritt, sowie § 31a entsprechend. Die gerichtliche Ernennung ist unverzüglich nachzuholen. Für das Verfahren der Ernennung gilt § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann die Bundesanstalt“ gestrichen, die Wörter „die Abwicklungsbehörde“ durch die Wörter „kann die Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde“ ersetzt, der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „für diesen Sachwalter gilt Absatz 2 Satz 6 bis 8 entsprechend.“ angefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
24. In § 37 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln“ eingefügt und die Angabe „§ 36a Absatz 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 36a Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3“ ersetzt.
25. In § 39 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 7 Satz 3 Pfandbriefe in den Verkehr bringt oder
  2. wer vorsätzlich oder fahrlässig Pfandbriefe in den Verkehr bringt,
    - a) die entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nicht enthalten oder
    - b) die entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 den Pfandbriefgläubigern ein Kündigungsrecht einräumen.“
26. § 44 wird aufgehoben.
27. § 47 wird aufgehoben.
28. § 48 wird aufgehoben.

29. In § 49 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a Buchstabe b“ ersetzt.
30. Nach § 54 wird folgender § 55 angefügt:

„§ 55

Übergangsvorschriften zum CBD-Umsetzungsgesetz

(1) § 6 Absatz 1 Satz 2 ist auf nach dem [ein Tag vor Inkrafttreten von Artikel 1] in Umlauf gebrachte Pfandbriefe anzuwenden.

(2) § 27 Absatz 2 Satz 3 ist ab dem [ein Jahr nach Inkrafttreten von Artikel 1, spätestens Inkrafttreten von Artikel 2] anzuwenden.“

## Artikel 2

### Weitere Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 3 wird im Abschnitt 1 die Angabe „§ 3a Zusammenarbeit mit Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
  - b) Nach der Angabe zu § 40 wird im Abschnitt 6 die Angabe „§ 40a Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen“ eingefügt.
  - c) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Bezeichnungsschutz Pfandbrief“.
  - d) Nach der Angabe zu § 41 wird die Angabe „§ 41a Bezeichnungsschutz Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ eingefügt.
2. Nach § 2 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der Institute, die über die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes verfügen, mit Angaben zur Reichweite der Erlaubnis sowie dem Datum der Erlaubniserteilung oder, in den Fällen des § 42 Absatz 1, dem 19. Juli 2005, sowie der Angabe, für welche der in Umlauf befindlichen Pfandbriefgattungen der Pfandbriefbank welche der in § 41a genannten Bezeichnungen verwendet werden dürfen. Die Bundesanstalt hat diese Liste zumindest quartalsweise zu aktualisieren.“
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

Zusammenarbeit mit Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die Bundesanstalt arbeitet nach Maßgabe der Richtlinie 2019/2162 mit

1. der Europäischen Zentralbank, soweit ihr die allgemeine Beaufsichtigung der Kreditinstitute, die Pfandbriefbanken sind, nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) übertragen ist,
2. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1), wenn dieser Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute, die Pfandbriefbanken sind, trifft,
3. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie
4. den nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2019/2162 benannten Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

zusammen.

(2) Sie teilt

1. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
  - a) nach Maßgabe des Artikels 24 Absatz 9 der Richtlinie 2019/2162 die nach § 40a veröffentlichten Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und Mitteilungen in Strafsachen und
  - b) nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 3 der Richtlinie 2019/2162 jährlich die nach § 2 Absatz 6 veröffentlichte Liste, sowie
2. den in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2019/2162 benannten Aufsichtsbehörden diejenigen Umstände, die bei sachkundiger Betrachtung erhebliche Auswirkungen auf die Emission Europäischer gedeckter Schuldverschreibungen im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben könnten,

mit.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

- „3. Guthaben bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten,
  - a) denen ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist,
  - b) die nicht derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören und
  - c) deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist,

jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 4, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 und § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5, sowie des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b sind insoweit nicht anzuwenden.“

cc) Die Sätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und den eingetragenen Deckungswerten, die vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuft werden,“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 2a und den eingetragenen Deckungswerten, die jeweils den Anforderungen des Artikels 10, Artikels 11 oder Artikels 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1) entsprechen und für diesen Zweck nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bewertet werden, sowie den Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach ihrem Nennwert durch den Nennwert der für diese Gattung eingetragenen Deckungswerte muss sichergestellt sein. Wenn der zum Zeitpunkt der Pfandbriefausgabe bekannte maximale Einlösungswert höher als der Nennwert ist, tritt er anstelle des Nennwerts. Für Deckungswerte, die zu einem geringeren als ihrem Nennwert erfüllt werden können, ist insoweit der geringere Einlösungswert maßgeblich. Zusätzlich muss der Gesamtbetrag der Nennwerte der für eine Gattung eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der Nennwerte der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung

1. bei Hypothekendarpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen um mindestens 2 Prozent,
2. bei Schiffspfandbriefen und Flugzeugpfandbriefen um mindestens 5 Prozent

übersteigen (nennwertige sichernde Überdeckung). Deckungswerte, die zur Erfüllung der Anforderung an eine barwertige sichernde Überdeckung nach Absatz 1 Satz 1 verwendet werden, dürfen zur Erfüllung der nennwertigen sichernden Überdeckung nicht angesetzt werden. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 4b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4b Absatz 3“ ersetzt.
- 5. In § 4a wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“, die Angabe „§ 26 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ und die Angabe „§ 26f Absatz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
- 6. § 4b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden am Ende folgende Sätze angefügt:

„Derivategeschäfte sowie etwaige Rechtsgutachten zu ihrer Durchsetzbarkeit sind angemessen zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und verfügbar zu halten. In gleicher Weise ist auch das Bestehen einer Absicherung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b zu dokumentieren.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Derivat dient in der Regel einer Absicherung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, wenn die handelsrechtlichen Anforderungen an die bilanzielle Abbildung einer Sicherungsbeziehung vorliegen. Führen Tilgungen oder Ausdeckungen von Deckungswerten oder Tilgungen von Pfandbriefverbindlichkeiten, die jeweils in einer Sicherungsbeziehung zu einem Derivat stehen, dazu, dass die Sicherungsbeziehung eines Derivats nicht mehr im nach Satz 1 erforderlichen Umfang fortbesteht, hat die Pfandbriefbank unter Wahrung ihrer Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag den notwendigen Umfang der Sicherungsbeziehung wiederherzustellen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. nach Maßgabe einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt im Sinne des Absatzes 5, einem anderen geeigneten Kreditinstitut, sofern für die Ansprüche der Pfandbriefbank aus dem Derivategeschäft eine angemessene Besicherung durch den Vertragspartner vorliegt.“

- e) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt kann auf Antrag mindestens einer Pfandbriefbank nach Anhörung der Europäischen Bankaufsichtsbehörde durch Allgemeinverfügung anordnen, dass auch Derivategeschäfte mit geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Staaten, denen ein der Bonitätsstufe 3 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist und



die § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c erfüllen, zur Deckung verwendet werden dürfen, sofern durch die Beschränkung auf Bonitätsstufe 1 oder 2 die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration für Derivategeschäfte mit Kreditinstituten mit Sitz in einem der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Staaten, für die die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens nach Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist, entstünde. In dem Antrag nach Satz 1 hat die Pfandbriefbank die Umstände darzulegen, aus denen sich die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration ergibt, insbesondere soweit sich diese aus der fehlenden Bereitschaft von Kreditinstituten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zum Abschluss von Derivategeschäften ableitet; die im Antrag dargelegten Umstände müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell sein. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Bundesanstalt und im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung ist ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzuheben, sofern bis zum Ablauf des zehnten Monats nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger nicht mindestens eine Pfandbriefbank einen den Anforderungen des Satzes 2 entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Allgemeinverfügung gestellt hat; ein Antrag auf Verlängerung darf frühestens nach Ablauf des siebten Monats nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger gestellt werden. Für die Aufhebung und die Verlängerung der Allgemeinverfügung gilt Satz 3 entsprechend. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger zur Deckung verwendete Derivategeschäfte, deren Deckungsfähigkeit auf der Allgemeinverfügung beruht, bleiben nach Aufhebung der Allgemeinverfügung bis zur vollständigen Abwicklung der konkret einbezogenen Derivate deckungsfähig, sofern die Anforderungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung weiterhin erfüllt werden.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 12 Absatz 1 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

1. nach Maßgabe einer aufgrund § 4b Absatz 5 erlassenen Allgemeinverfügung bis zu insgesamt 8 Prozent des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Vertragspartner nach § 4b Absatz 4 Nummer 4 unter den dort genannten Voraussetzungen besteht;
2. bis zu insgesamt 10 Prozent des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen
  - a) durch Geldforderungen gegen Kreditinstitute im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist,
  - b) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den in Buchstabe a genannten Kreditinstituten,
  - c) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Kreditinstitut im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 besteht, dem ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;

die in Nummer 1 genannten Deckungswerte sind anzurechnen;

3. bis zu insgesamt 15 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen

a) durch Deckungswerte der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 bezeichneten Art,

b) durch Geldforderungen

aa) gegen die Europäische Zentralbank,

bb) gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

cc) gegen Kreditinstitute im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,

deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Darlehensbank bereits beim Erwerb bekannt ist,

c) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den in Buchstabe b genannten Stellen,

d) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Darlehensbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit

aa) dem Bund,

bb) einem Land oder

cc) einem Kreditinstitut im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;

die in Nummer 1 und 2 genannten Deckungswerte sind anzurechnen;

4. bis zu insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen durch Deckungswerte der in § 20 Absatz 1 bezeichneten Art, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt; die in Nummer 1 bis 3 genannten Deckungswerte sind anzurechnen.

Der Anteil an Geldforderungen, auch als jeweiliges Guthaben aus einer Kontoverbindung und Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Darlehensbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts gegen ein und dasselbe Kreditinstitut darf nicht höher sein als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen. § 20 Absatz 2a gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb, auch in Verbindung mit Buchstabe c, und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb und Nummer 4“ ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

1. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt;
2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt;
3. bis zu insgesamt 15 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe
  - a) durch Geldforderungen gegen Kreditinstitute im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist,
  - b) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit Kreditinstituten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,
  - c) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit
    - aa) dem Bund,
    - bb) einem Land oder
    - cc) einem Kreditinstitut im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;die in Nummer 1 und 2 genannten Deckungswerte sind anzurechnen;
4. durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit
  - a) der Europäischen Zentralbank oder
  - b) der Zentralbank eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Der Anteil an Geldforderungen, auch als jeweiliges Guthaben aus einer Kontoverbindung, und Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags

einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts gegen ein und dasselbe Kreditinstitut darf nicht höher sein als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
        - „2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffsdarfbriefe tritt;“.
      - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
        - „3. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffsdarfbriefe tritt;“.
      - ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
        - „4. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffsdarfbriefe tritt;“.
      - ddd) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ und das Wort „Werte“ durch das Wort „Deckungswerte“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:
      - „§ 19 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffsdarfbriefe tritt. § 20 Absatz 2a gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 4 und 5 nach entsprechender Maßgabe des § 19 Absatz 2“ ersetzt.
10. § 26f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt;“.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt;“.

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt;“.

ddd) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ und das Wort „Werte“ durch das Wort „Deckungswerte“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 19 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt. § 20 Absatz 2a gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5 mit Ausnahme von Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts“ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfandbriefbank hat für ihre im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen, Öffentlichen Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe quartalsweise jeweils folgende, jeweils auf das Quartalsende bezogene Angaben auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

1. den Gesamtbetrag der Pfandbriefe einschließlich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften im Sinne des § 4 Absatz 3, sowie der entsprechenden Deckungsmassen nach dem Nennwert, dem Barwert sowie dem in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 6 festgelegten Risikobarwert,
2. eine nach Pfandbriefgattungen untergliederte Liste der internationalen Wertpapierkennnummern im Sinne der Norm ISO 6166 der Internationalen Organisation für Normung derjenigen Pfandbriefe, die eine solche internationale Wertpapierkennnummer führen,
3. jeweils den Betrag, um den die Deckungsmassen nach Nummer 1 den Gesamtbetrag der Pfandbriefe nach Nummer 1 übersteigen, sowie der Angabe, ob diese Überdeckung auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung beruht,
4. die Laufzeitenstruktur der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen, Öffentlichen Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe sowie die Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen, jeweils in Stufen von bis zu sechs Monaten, von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten, von mehr als zwölf Monaten bis zu 18 Monaten, von mehr als 18 Monaten bis zu zwei Jahren, von mehr als zwei Jahren bis zu drei Jahren, von mehr als drei Jahren bis zu vier Jahren, von mehr als vier Jahren bis zu fünf Jahren, von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren und über zehn Jahren,
5. die Möglichkeit, dass die Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Absatz 2a hinausgeschoben werden kann, die Voraussetzungen dafür, die diesbezüglichen Befugnisse des Sachwalters sowie die Auswirkungen einer derartigen Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe nach Nummer 4,
6. jeweils den Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen im Sinne des § 4 Absatz 1a Satz 3 für die Pfandbriefe und die Angabe, für den wievielten der nächsten 180 Tage sich diese größte negative Summe ergibt, den Absolutbetrag des größten Gesamtbetrags der innerhalb der nächsten 180 Tage in einem gleitenden Zweiwochenzeitraum fällig werdenden Zinszahlungsverpflichtungen auf Pfandbriefe und die Angabe, am wievielten der nächsten 180 Tage der maßgebliche Zweiwochenzeitraum beginnt, sowie den Gesamtbetrag der Deckungswerte, soweit er höchstens nach § 4 Absatz 1 Satz 3 in Ansatz gebracht werden dürfte
7. den Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sowie gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, bei einem negativen Gesamtwert der Derivategeschäfte an Stelle des Anteils an den Deckungsmassen den Anteil an den zu deckenden Verbindlichkeiten,
8. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner ihren Sitz haben, und hierzu jeweils zusätzlich den Gesamtbetrag der Forderungen im Sinne des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

9. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, und des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c und des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Fall einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben, und hierzu jeweils zusätzlich den Gesamtbetrag der Forderungen im Sinne des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
  10. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Fall einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben,
  11. für die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken nach § 12 Absatz 1, Forderungen nach § 20 Absatz 1, Schiffshypotheken nach § 21 und Registerpfandrechte oder ausländische Flugzeughypotheken nach § 26a und die Werte nach § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2, § 26 Absatz 1 und § 26f Absatz 1 auch jeweils den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Grenzen des § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 3, des § 20 Absatz 2a, des § 22 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 2, oder des § 26b Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26f Absatz 1 Satz 2, überschreiten,
  12. für die Nummern 8 bis 10 jeweils auch den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2, des § 26 Absatz 1 und des § 26f Absatz 1 überschreiten, entsprechend der nach Nummern 8 bis 10 maßgeblichen Untergliederung,
  13. den prozentualen Anteil der festverzinslichen Deckungswerte an der entsprechenden Deckungsmasse sowie den prozentualen Anteil der festverzinslichen Pfandbriefe an den zu deckenden Verbindlichkeiten,
  14. je Fremdwährung den Nettobarwert nach § 6 der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 6,
  15. den Anteil am Gesamtbetrag der Deckungsmasse der Deckungswerte, einschließlich der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Nummer 3 oder nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 berücksichtigten Forderungen, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall im Sinne des Artikels 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit der Maßgabe als eingetreten gilt, dass Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 insoweit keine Anwendung findet.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf der Internetseite der Pfandbriefbank“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „auf der Internetseite“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der anhand des Nennwertes der Darlehensvaluta gewichtete Durchschnitt der seit der Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit, sowie“.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

12. In § 30 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „barwertigen“ die Wörter „und nennwertigen“ eingefügt.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 wissentlich falsche Angaben zu den nach § 2 Absatz 1 bedeutsamen Tatsachen macht,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 7 Satz 3 Pfandbriefe in den Verkehr bringt,
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 und der auf dessen Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung eine unvollständige oder unrichtige Eintragung im Deckungsregister vornimmt oder eine vorzunehmende Angabe unterlässt, sofern aufgrund der unvollständigen oder unrichtigen Eintragung oder der unterlassenen Angabe die Identifizierung des eingetragenen Werts nicht eindeutig möglich ist,
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig Pfandbriefe in den Verkehr bringt,
  - a) die entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nicht enthalten oder
  - b) die entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 den Pfandbriefgläubigern ein Kündigungsrecht einräumen,
5. wer entgegen § 28 wissentlich Angaben unvollständig oder unrichtig offenlegt oder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 1 Satz 2 Transparenzangaben nicht für zwei Jahre auf der Internetseite der Pfandbriefbank veröffentlicht,
6. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 41a Absatz 1 ein Finanzinstrument unter der Bezeichnung Europäische gedeckte Schuldverschreibung in den Verkehr bringt oder
7. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 41a Absatz 2 ein Finanzinstrument unter der Bezeichnung Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium) in den Verkehr bringt.“



- b) In Absatz 2 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ und der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 56 Absatz 7 und 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“ angefügt.

14. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Die Bundesanstalt soll jede gegen eine ihrer Aufsicht unterstehende Pfandbriefbank oder gegen einen Geschäftsleiter einer Pfandbriefbank verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen getroffen hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe des Absatzes 2 unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen.

(2) Die Bundesanstalt hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme oder eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung auf anonymer Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde oder
3. den beteiligten Pfandbriefbanken oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymer Basis weggefallen sind.

(3) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Informationen, die die Bundesanstalt nach § 60a des Kreditwesengesetzes über die rechtskräftig ein Strafverfahren, das Straftaten nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 und § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes oder nach § 38 zum Gegenstand hatte, abschließende Entscheidung erhält.“

15. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Bezeichnungsschutz Pfandbrief

Schuldverschreibungen dürfen außer von Kreditinstituten, denen eine Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erteilt worden ist, unter einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Bezeichnungen oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort Pfandbrief enthält, nur von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch ohne Erlaubnis der Bundesanstalt zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter einer der oben genannten Bezeichnungen auch im Herkunftsstaat zulässigerweise betrieben wird,
2. es sich um gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2019/2162 handelt,
3. die Anforderungen des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden und
4. bei der Bezeichnung der Schuldverschreibung in allen Prospekten, Berichten und Werbeschriften eine etwaige fremdsprachige Originalbezeichnung des Pfandbriefs angegeben wird und darauf hingewiesen wird, dass die Schuldverschreibung auf der Grundlage des jeweiligen ausländischen Rechts ausgegeben wird.“

16. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Bezeichnungsschutz Europäische gedeckte Schuldverschreibung

(1) Die Bezeichnung Europäische gedeckte Schuldverschreibung sowie deren Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Europäischen Union nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2019/2162 dürfen nur führen:

1. von einer Pfandbriefbank nach dem [ein Tag vor Inkrafttreten von Artikel 2] begebene Pfandbriefe im Sinne des § 1 Absatz 3 oder
2. von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgrund von Rechtsvorschriften, die der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 dienen und den Anforderungen dieser Richtlinie ohne Anwendung des Artikels 30 dieser Richtlinie entsprechen, begebene Schuldtitel, für die sich die Befugnis zum Führen dieser Bezeichnung in der Amtssprache am Sitz des Kreditinstituts anhand der von der nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2019/2162 im Sitzstaat des Kreditinstituts benannten Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2019/2162 veröffentlichten Information nachweisen lässt.

(2) Die Bezeichnung Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium) sowie deren Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Europäischen Union nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2019/2162 dürfen nur führen:

1. von einer Pfandbriefbank nach dem [ein Tag vor Inkrafttreten von Artikel 2] begebene Hypothekendarlehen, Öffentliche Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe oder
  2. von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgrund von Rechtsvorschriften, die der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 dienen, nach dem [ein Tag vor Inkrafttreten von Artikel 2] begebene Schuldtitel, die den Anforderungen des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen und für die sich die Befugnis zum Führen dieser Bezeichnung in der Amtssprache am Sitz des Kreditinstituts anhand der von der nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2019/2162 im Sitzstaat des Kreditinstituts benannten Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2019/2162 veröffentlichten Information nachweisen lässt.“
17. In § 49 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sowie von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird Absatz 7 aufgehoben.
2. § 206 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) nur anlegen, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.“
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 355 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 206 Absatz 3 Satz 1 in der ab dem [Inkrafttreten von Artikel 3] geltenden Fassung findet auf nach dem [ein Tag vor Inkrafttreten von Artikel 3] begebene Schuldverschreibungen Anwendung. Auf vor dem [Inkrafttreten von Artikel 3] begebene Schuldverschreibungen findet § 206 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum [ein Tag vor Inkrafttreten von Artikel 3] geltenden Fassung Anwendung.“

## Artikel 4

### Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

§ 2 Absatz 3 Nummer 24 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „24. Gedeckte Schuldverschreibung ist ein Instrument im Sinne von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) in der zum Zeitpunkt der Begebung des Instruments jeweils geltenden Fassung, das vor dem [Inkrafttreten von Artikel 4] begeben wurde, oder eine gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).“

## Artikel 5

### Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird aufgehoben.
2. Im ausleitenden Satzteil werden die Wörter „in den Fällen der Nummer 5 von dem registerführenden Unternehmen,“ gestrichen.

## Artikel 6

### Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 1.1.20.10 werden die folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.1.21	Anordnungen auf der Grundlage des Refinanzierungsregisterrechts (§ 22a bis § 22o KWG)	

1.1.21.1	Bestellung eines Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 KWG)	270
1.1.21.2	Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 4 Satz 1 KWG)	225
1.1.21.3	Verlängerung der Bestellung eines Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz KWG)	200
1.1.21.4	Verlängerung der Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz KWG)	165“.

2. Gebührennummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„Treuhandler und Stellvertreter (§ 7 Absatz 3 Satz 1 PfandBG, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 3 DG Bank-UmwG)“.

## **Artikel 7**

### **Neufassung des Pfandbriefgesetzes**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Pfandbriefgesetzes in der vom [Inkrafttreten von Artikel 2] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Artikel 2 bis 4 und 9 treten am 8. Juli 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29; im Folgenden: Covered-Bonds-Richtlinie). Die Richtlinie stellt Mindestanforderungen an die Ausstattung von und die Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen auf. Zunächst werden wesentliche Strukturmerkmale von gedeckten Schuldverschreibungen vorgegeben. Dazu zählt insbesondere das Prinzip des doppelten Rückgriffs, d.h. dass der Gläubiger neben der emittierenden Bank im Nichtleistungsfall auch die Werte der Deckungsmasse zur Bedienung seiner Forderung in Anspruch nehmen kann. Des Weiteren ist die vermögensmäßige Trennung der Deckungswerte, die als Sicherheiten dienen, von den übrigen Vermögenswerten der Bank wesentlich sowie der Umstand, dass weder diese noch die Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen von einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der emittierenden Bank erfasst sind. Weiter werden in der Covered-Bonds-Richtlinie die Anforderungen an die Art der deckungsgerechten Vermögenswerte festgelegt, die Emittenten zur Offenlegung verschiedener Anlegerinformationen verpflichtet, und es wird die Existenz einer besonderen öffentlichen Aufsicht, die in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen wird, verlangt. Das wesentliche Wahlrecht, das die Richtlinie enthält, ist die Möglichkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für gedeckte Schuldverschreibungen im Einklang mit der Richtlinie das Vorhandensein eines Mechanismus zur Fälligkeitsverschiebung vorzusehen.

Die verschiedenen in der EU existierenden Regelungsregime über gedeckte Schuldverschreibungen werden dadurch in zentralen Punkten harmonisiert. Zuvor existierten mit Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nur rudimentäre Anforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen.

Neben der Richtlinie umfasst das Harmonisierungspaket für gedeckte Schuldverschreibungen die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1; im Folgenden: Covered-Bonds-Verordnung). Der dadurch geänderte Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährt für gedeckte Schuldverschreibungen, die qualifizierte Anforderungen erfüllen, eine privilegierte Behandlung im Rahmen der Eigenmittelanforderungen für Institute. Derart privilegierte gedeckte Schuldverschreibungen dürfen zukünftig zudem unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ vertrieben werden.

In Deutschland existiert mit dem Pfandbrief – dessen Wurzeln in das Jahr 1769 zurückreichen – eine besonders traditionsreiche Form einer gedeckten Schuldverschreibung, die durch das Pfandbriefgesetz reguliert ist. Durch die Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie und die Anpassungen an den geänderten Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Pfandbriefgesetz wird sichergestellt, dass im Einklang mit dem Pfandbriefgesetz emittierte Pfandbriefe die Anforderungen, die an „Europäische gedeckte Schuldverschreibungen“ gestellt werden, erfüllen und dass Hypothekendarlehen, Öffentliche Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe die Anforderungen, die an „Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (Premium)“ gestellt werden, erfüllen. Dadurch können diese Pfandbriefe von den damit verbundenen Vorteilen der europäischen Finanzmarktregulierung profitieren.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Um Liquiditätsengpässen vorzubeugen, räumt Artikel 17 der Covered-Bonds-Richtlinie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit ein, eine Fälligkeitsverschiebung von gedeckten Schuldverschreibungen vorzusehen. Von diesem Wahlrecht macht das Gesetz Gebrauch. Damit wird dem Problem Rechnung getragen, dass die Verwertung der Deckungswerte von Pfandbriefen einige Zeit in Anspruch nehmen kann und die vorhandenen Liquiditätspuffer dann möglicherweise nicht ausreichend sein könnten, um Tilgungen und Zinszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die Verschiebung der Fälligkeiten von Tilgungen und stark eingeschränkt auch der Zinszahlungen soll daher den notwendigen zeitlichen Puffer verschaffen, um eine Verwertung der Deckungswerte zu ermöglichen. So soll eine frühzeitige Insolvenz der zur Abwicklung dienenden „Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit“ verhindert werden. Gleichzeitig wird durch zahlreiche Einschränkungen sichergestellt, dass die Interessen der Pfandbriefgläubiger gewahrt bleiben: so können die Fälligkeiten im Wesentlichen nur im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank verschoben werden. Die Entscheidung über die Fälligkeitsverschiebung trifft der Sachwalter, der mit der Verwaltung der Deckungswerte, die das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit bilden, beauftragt ist. Der Umfang der Fälligkeitsverschiebung beträgt maximal zweimal sechs Monate. Überdies muss zukünftig in den Emissionsbedingungen auf die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung hingewiesen werden.

Die Vorgaben der Richtlinie zu Derivaten, die nur unter eingeschränkten Bedingungen als Deckungswert in die Deckungsmasse aufgenommen werden dürfen, werden insbesondere durch den neu zu schaffenden § 4b Pfandbriefgesetz umgesetzt. Damit werden die bisher an verschiedenen Stellen enthaltenen Vorschriften über Derivategeschäfte in einer zentralen Norm zusammengefasst. In Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 2019/2162 dürfen die Derivategeschäfte nur zu Sicherungszwecken in die Deckungsmasse aufgenommen werden.

Die der Anlegerinformation dienenden Transparenzpflichten nach § 28 Pfandbriefgesetz werden punktuell erweitert, um den Vorgaben der Covered-Bonds-Richtlinie zu entsprechen.

Verschiedene Gesetzesänderungen dienen der Weiterentwicklung und der Anpassung des Gesetzesrahmens, ohne dass sie unmittelbar mit der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 in Verbindung stehen. So wird etwa die bislang im Pfandbriefgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung zur Regelung der Vergütung und der Erstattung von Auslagen des Sachwalters, von der kein Gebrauch gemacht worden ist, durch eine Regelung unmittelbar im Pfandbriefgesetz ersetzt.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (das Recht der Wirtschaft). Für die Schaffung der Bußgeldtatbestände und die Regelungen des gerichtlichen Verfahrens ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz daneben auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das Strafrecht bzw. das gerichtliche Verfahren). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Pfandbriefgesetzes und der anderen Finanzmarktgesetze ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten, sie würden Hindernisse für die länderübergreifende Tätigkeit von Banken im Bundesgebiet errichten. Eine Umsetzung der

Covered-Bonds-Richtlinie auf Länderebene, bei der fakultative Wahlrechte oder bestehende Auslegungsspielräume unterschiedlich genutzt werden könnten, würde überdies zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil des deutschen Pfandbriefmarktes und der Pfandbriefgläubiger führen.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz dient der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie und der Anpassung des Pfandbriefgesetzes an den durch die Covered-Bonds-Verordnung geänderten Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Auch im Übrigen ist das Gesetz mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Einzelne Regelungen des Gesetzes tragen zur Rechtsvereinfachung bei, so wird die Verordnungsermächtigung zur Vergütung der Sachwalter aufgehoben und durch eine unmittelbare Regelung im Pfandbriefgesetz ersetzt.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Gesetz entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Das Gesetz hat keine negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Vielmehr soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Finanzsektors durch das Gesetz umwelt- und sozialverträglich gesteigert werden.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Der aus dem Gesetz resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, erhöhen den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft einmalig um etwa zwölf Tausend Euro. Laufend erhöht sich der Erfüllungsaufwand nur geringfügig, so dass keine Auswirkungen auf die „One in, one out“-Bilanz entstehen.

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand im Einzelnen aufgeschlüsselt. Die jeweils genannten Beträge sind dabei die Gesamtsummen des prognostizierten Erfüllungsaufwands, die nach einem Standardkostenmodell geschätzt wurden. Aufwandsreduzierende Faktoren sind kostenmindernd berücksichtigt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angegebenen Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

#### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo laufender Erfüllungsaufwand (inkl. Informationspflichten) in Höhe von etwa 92 Tausend Euro und Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 51



Tausend Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand ist fast vollständig, von dem Umstellungsaufwand sind etwa 39 Tausend Euro auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zurückzuführen. Auswirkungen auf die „One in, one out“-Bilanz entstehen dadurch keine.

Im Einzelnen wird folgender laufender Erfüllungsaufwand verursacht, der nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 5 Abs. 1 Satz 3	Pflicht zur Deckungsergänzung auch bei Wegfall der Deckungseignung von zur Deckung benötigten Werten	einfach	202	1	138,29 €

Im Einzelnen werden folgende laufende Informationspflichten eingeführt, die nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultieren:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
PfandBG	§ 5 Abs. 2	Halbjährliche Einreichung vollständiger Deckungsregistereintragungen in elektronischer Form	einfach	10	2	8,83 €

Im Einzelnen wird folgender Umstellungsaufwand verursacht, der nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert. Er beträgt im Saldo etwa zwölf Tausend Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4 Abs. 2 Satz 3	Ansatz des Einlösungswerts bei Deckungswerten, die zu geringerem als Nennwert erfüllt werden können	hoch	5015	1	11.038,02 €
PfandBG	§ 16 Abs. 3 Satz 1	Begrenzung des Deckungsanteils von nicht ertragsfähigen Objekten auch auf das Doppelte des hEK der Pfandbriefbank	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 20 Abs. 1	Ausschluss der Deckung Öffentlicher Pfandbriefe durch von ausländischen sonstigen öffentlichen Stellen als in- redefrei anerkannten Forderungen	mittel	612	1	795,24 €

Im Einzelnen wird folgender laufender Erfüllungsaufwand (ohne Informationspflichten) verursacht, der aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert. Er beträgt im Saldo etwa 88 Tausend Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Beschränkung der Eignung von Forderungen an Kreditinstitute in Drittstaaten zur sichernden Überdeckung nur, wenn Gleichwertigkeit des Aufsichtsregimes durch EU-KOM beschlossen	einfach	202	1	138,29 €

PfandBG	§ 4 Abs. 4 Satz 2 und 3	Nichtberücksichtigung von Deckungsbeiträgen von als ausgefallen geltenden unbesicherten Forderungen	mittel	615	2	1.598,28 €
PfandBG	§ 27 Abs. 2 Satz 3	Pflicht zur Überprüfung des Kreditvergabeprozesses bzw. der Schuldnerbonität bei angekauften Deckungsforderungen	mittel	615	2	1.598,28 €
PfandBG	§ 4b Abs. 1 Satz 2 und 3	Pflicht zur Dokumentation, regelmäßigen Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung von Derivategeschäften und Rechtsgutachten sowie des Bestehens eines Sicherungszusammenhangs	mittel	615	5	3.995,71 €
PfandBG	§ 4b Abs. 2 Satz 2	Pflicht zur quantitativen Anpassung der Derivategeschäfte zwecks Erhalt des Absicherungszusammenhangs	hoch	2435	15	80.391,53 €
PfandBG	§ 4b Abs. 5	Antragsverfahren bzgl. Allgemeinverfügung zur Zulassung von Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 als Derivatekontrahenten	hoch	5585	0	0,00 €

Im Einzelnen werden folgende laufende Informationspflichten eingeführt, die aus der Umsetzung von EU-Recht resultieren. Im Saldo verursacht ihre Erfüllung Aufwand in Höhe von etwa fünf Tausend Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
PfandBG	§ 7 Abs. 4 Satz 1	Pflicht des Pfandbrieftreuhänders, "Mitteilung zu machen" statt "Auskunft zu erteilen"	einfach	20	1	8,83 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Pflicht zur Offenlegung einer Liste mit den ISINs derjenigen begebenen Pfandbriefe, die eine solche tragen	einfach	10	4	17,67 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Offenlegung des Rechtsgrunds (Vertrag, Gesetz) vorhandener Überdeckung	einfach	22	4	38,87 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Offenlegung des größten Liquiditätsdefizits in den nächsten 180 Tage, Zeitpunkt dieses Defizits, größter Betrag der über gleitende Zweiwochenzeiträume in den nächsten 180 Tagen fällig werdenden Zinszahlungsverpflichtungen, Zeitpunkt des Beginns dieses Zweiwochenzeitraums sowie Maximalbetrag liquider Werte	hoch	710	4	4.032,80 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Offenlegung der Möglichkeit, der Voraussetzungen und der Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung	mittel	80	4	268,27 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15	Offenlegung des Anteils als ausgefallen geltender zur Deckung verwendeter Forderungen	mittel	77	4	258,21 €

Im Einzelnen wird folgender Umstellungsaufwand verursacht, der aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert. Er beträgt im Saldo etwa 39 Tausend Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4b Abs. 1 Nr. 1	Beschränkung auf Derivate, die Festgeschäfte sind und der Absicherung dienen	einfach	331	5	1.132,99 €
PfandBG	§ 4b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b	Pflicht zum Ausschluss von Closing-Out der einbezogenen Derivate bei Erlass von Abwicklungsmaßnahmen gegen Pfandbriefbank	mittel	1035	5	6.724,48 €
PfandBG	§ 4b Abs. 3	Beschränkung der zulässigen Derivatekontrahenten auf Art. 129 CRR-kompatible Adressen	einfach	328	5	1.122,72 €
PfandBG	§ 6 Abs. 1 Satz 2	Pflicht, auf Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung in Emissionsbedingungen hinzuweisen	einfach	331	1	226,60 €
PfandBG	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f	Konkretisierung der zulässigen MDBs auf die Kataloginstitutionen nach Art. 118 Abs. 2 CRR	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 26a Satz 2 und 3	Pflicht zur Vermeidung von Risikokonzentrationen beim Flugzeugpfandbrief aufgrund von Beschäftigung oder Typ des belasteten Flugzeugs	hoch	4535	1	9.981,54 €
PfandBG	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Beschränkung der Eignung von Forderungen an Kreditinstitute auf a) nach externer Ratingmethode qualifizierte b) gruppenfremde Kreditinstitute	einfach	328	10	2.245,43 €
PfandBG	§ 4 Abs. 1a Satz 3	Beschränkung der für die liquiditätssichernde Deckung geeigneten Werte u.a. auf bestimmte LCR-kompatible Werte	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 4 Abs. 2 Satz 4 bis 6	Anforderung der nennwertigen Mindestüberdeckung	hoch	4535	1	9.981,54 €
PfandBG	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Hypothekpfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Hypothekpfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Öffentlicher Pfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Öffentlicher Pfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €

PfandBG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Schiffspfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Schiffspfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 26f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Flugzeugpfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 26f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Flugzeugpfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €

#### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand im Saldo um etwa neun Tausend Euro. Die Reduktion ist auf Gesetzesänderungen zurückzuführen, die nicht auf EU-Recht basieren. Umstellungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht.

Im Einzelnen entfällt folgender laufender Erfüllungsaufwand, der nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert:

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
Fin- DAG	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	gesonderte Erhebung und Festsetzung des Verwaltungsaufwands zur Bestellung von Verwaltern/Stellvertretern des Refinanzierungsregisters	mittel	770	-30	-23.392,60 €

Im Einzelnen entsteht folgender laufender Erfüllungsaufwand, der aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
PfandBG	§ 2 Abs. 6	Pflicht zur Veröffentlichung eine Liste der Pfandbriefbanken nebst Erlaubnisumfang, Qualifikation der begebenen Pfandbriefe für "Label"	einfach	312	1	230,78 €
PfandBG	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a	Mitteilung der nach § 40a PfandBG-E veröffentlichten Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und Mitteilungen in Strafsachen an EBA	mittel	810	0	0,00 €
PfandBG	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b	Mitteilung der Liste nach § 2 Abs. 6 PfandBG-E an EBA	einfach	311	1	230,04 €

PfandBG	§ 3a Abs. 2 Nr. 2	Mitteilung der potenziell für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen in einem EU-/EWR-Staat bedeutsamen Umstände an die dort benannte zuständige Stelle	hoch	2940	3	13.459,32 €
PfandBG	§ 40a	Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen	mittel	810	0	0,00 €

## 5. Weitere Kosten

Mit weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da das Gesetz sachbezogene Regelungen enthält.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Durch Artikel 31 der Covered-Bonds-Richtlinie ist eine umfassende Evaluierung der europarechtlichen Grundlagen dieses Gesetzes vorgesehen, die die Europäische Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde vornimmt. Die Bundesregierung wird sich in diesen Prozess aktiv einbringen und dafür die Entwicklungen in Deutschland evaluieren. Diese nationale Evaluierung soll entsprechend der Vorgaben der Richtlinie bis zum 8. Juli 2024 erfolgen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

#### Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der eingefügten, aufgehobenen und neu gefassten Überschriften angepasst.

#### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird Artikel 3 Nummer 1 i.V.m. Nummer 7 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt. Danach ist die Emission gedeckter Schuldverschreibungen Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR vorbehalten. Dies sind Institute, die sowohl Kredite auf eigene Rechnung vergeben (Kreditgeschäft) als auch Einlagen und andere rückzahlbare Gelder des Publikums annehmen (europarechtliches Einlagengeschäft). Da durch das PfandBG bislang nur die Erlaubnis für das Kreditgeschäft vorausgesetzt war, wird die Vorschrift entsprechend angepasst.

## **Zu Buchstabe b**

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Durch die Einfügung werden die Gründe für die Aufhebung der Pfandbriefe erlaubnis kongruent zu der entsprechenden Vorschrift im KWG komplettiert. Während § 35 Absatz 2 Nummer 6 KWG nachhaltige Verstöße gegen Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, die Verordnung (EU) 2015/847 und zu deren Durchführung erlassene Verordnungen und Anordnungen zum potenziellen Aufhebungsgrund für die Erlaubnis nach § 32 KWG macht, sieht das Pfandbriefgesetz jenseits der Aufhebungsgründe nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 PfandBG i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 PfandBG bislang keine erlaubnisbezogenen Sanktionsmöglichkeiten bei isolierten Verstößen gegen die Anforderungen des PfandBG vor.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Der neue Satz 2 des § 2 Absatz 2 PfandBG stellt klar, dass Erlaubnisaufhebungen genauso wie -erteilungen auf einzelne der Pfandbriefgattungen des § 1 Absatz 3 PfandBG beschränkt werden können. Bislang ist dies nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Neuregelung dient auch der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie.

## **Zu Buchstabe c**

Der nach § 2 Absatz 5 PfandBG ernannte Sachwalter soll die Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung nicht erhalten, da insoweit eine leistungsfähige Pfandbriefbank vorhanden ist. Das Instrument der Fälligkeitsverschiebung ist primär für den Fall einer insolventen Pfandbriefbank vorgesehen und für die davon abweichende Situation nach § 2 Absatz 5 PfandBG daher ungeeignet.

## **Zu Nummer 3**

Durch die Änderung wird das Intervall der Deckungsprüfungen verlängert. Die Verlängerung wird durch die Aufsicht unter Kosten/Nutzen-Aspekten als sinnvoll erachtet. Bei Banken und Aufsicht werden dadurch Ressourcen gespart.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der terminologischen Abgrenzung zum in § 4 Absatz 2 Satz 5 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c) neu eingeführten Begriff „nennwertige sichernde Überdeckung“. Der Begriff „barwertige sichernde Überdeckung“ erscheint dafür präziser als die bislang verwendete Formulierung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Vgl. Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die CRR entsprechend ihrer gegenwärtigen Fassung.

### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Die redaktionelle Umgliederung in die Nummer 2a dient der besseren Übersichtlichkeit. In Nummer 3 werden somit nur noch die für die Beurteilung der CRR-Privilegierung besonders bedeutsamen Guthaben bei Kreditinstituten geregelt sein.

In materieller Hinsicht wird mit der Zulassung der Guthaben bei Zentralbanken der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums eine Inkonsistenz beseitigt. Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PfandBG werden bislang bestimmte Forderungen gegen die Zentralregierungen dieser Staaten zur sichernden Überdeckung zugelassen, ebenso werden nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b PfandBG Geldforderungen gegen Zentralbanken dieser Staaten als ordentliche Deckung für den Öffentlichen Pfandbrief zugelassen. Gründe, warum sich Guthaben bei diesen Zentralbanken nicht auch für die barwertige sichernde Überdeckung geeignet sein sollten, sind nicht ersichtlich.

### **Zu Dreifachbuchstabe ddd**

Die Änderung dient einer redaktionellen Umgliederung.

### **Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung sollen negative Anlagezinsen für zur Deckung verwendete Anlagen der Pfandbriefbanken, etwa auf Zentralbankkonten, berücksichtigt werden. Bislang war dies nur im Rahmen der Barwertdeckung, nicht aber im Rahmen der Nennwertdeckung der Fall. Da negative Anlagezinsen (unabhängig davon, ob sie rechtlich als Negativverzinsung oder volumen- und laufzeitabhängige Verwahrgebühr o.ä. ausgestaltet sind) zu einem Fehlbetrag für die Bedienung der Forderungen der Pfandbriefgläubiger führen können, liegt darin eine Gefahr für die Werthaltigkeit der Deckungsmasse begründet. Für Deckungswerte ohne fester Restlaufzeit (insbesondere Tagesguthaben) sollen die Pfandbriefbanken dabei den Zeithorizont zugrunde legen, für den sie jeweils von einer äquivalenten Wiederanlage zu nennwertverzehrenden Konditionen ausgehen müssen.

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die aus Derivategeschäften resultierenden Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank denselben Anforderungen an die Deckung wie Pfandbriefverbindlichkeiten unterliegen. Dies dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Für eine bessere Übersichtlichkeit der Regelungen zu Deckungsderivaten werden diese im Wesentlichen in dem neuen § 4b PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 5) zusammengeführt. Dies betrifft auch die bislang in § 4 Absatz 3 Satz 2 PfandBG enthaltene Definition des Derivategeschäfts.

### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung regelt, dass nicht dinglich besicherte oder gewährleistete Forderungen, die nach der CRR als ausgefallen zu behandeln sind, nicht für die vorschriftsmäßige Deckung berücksichtigt werden dürfen; gleiches gilt in den Fällen gewährleisteter Deckungswerte, wenn der Gewährleistungsgeber als ausgefallen zu behandeln ist. Damit wird Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung und ist erforderlich, weil die Barwertberechnung von Derivategeschäften von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 3 PfandBG in den neu geschaffenen § 4b Absatz 2 PfandBG-E verschoben wurde (vgl. Artikel 1 Nummer 5).

### **Zu Buchstabe f**

Die Regelung dient der terminologischen Vereinheitlichung.

### **Zu Nummer 5**

Der neue § 4b PfandBG-E führt insbesondere die Regelungen aus den bestehenden § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG zusammen.

Im Einzelnen:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die zuvor in § 4 Absatz 3 Satz 2 PfandBG enthaltene Definition eines Derivategeschäfts und stellt präzisierend klar, dass sich die Regelungen des Rahmenvertrags nur auf die für die Deckungsmasse einer Pfandbriefgattung abgeschlossenen Derivate, nicht aber auf die Derivate für andere Deckungsmassen oder das allgemeine Vermögen der Pfandbriefbank beziehen dürfen.

Nummer 1 Buchstabe a vereinfacht die zuvor in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 2 PfandBG enthaltene Bestimmung. Zukünftig dürfen nur als Festgeschäfte ausgestaltete Derivate einbezogen werden. Dies ist auch schon bisher ständige Marktpraxis.

Nummer 1 Buchstabe b dient der Umsetzung der Anforderung aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie. Zulässig sind daher nur noch solche Derivategeschäfte, die Absicherungszwecken dienen. Auch dies entspricht bereits ständiger Marktpraxis.

Nummer 2 übernimmt eine weitere zuvor in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG enthaltene Regelung, die eine vorzeitige Beendigung des Derivategeschäfts bei Insolvenz der Pfandbriefbank verhindern soll. Der Tatbestand wird außerdem erweitert um den Fall, dass Abwicklungsmaßnahmen gegen die Pfandbriefbank erlassen werden. Auch dann soll die vorzeitige Beendigung des Derivategeschäfts ausgeschlossen sein. Beides dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie.

Absatz 2 übernimmt die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 3 PfandBG enthaltene Regelung zur Begrenzung des barwertigen Anteils von Verpflichtungen aus Derivategeschäften. Aufgrund der potenziellen Volatilität der für derartige Verpflichtungen erforderlichen Deckung sowie des Risikos, dass sich die Sicherungsbeziehung als unzureichend erweist, ist die Begrenzung im Interesse der Pfandbriefgläubiger erforderlich.

Absatz 3 regelt die zulässigen Vertragspartner von Derivategeschäften, die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1 PfandBG enthalten waren. Um praktisch nicht relevante Varianten zu streichen und einen Gleichlauf mit den Anforderungen an die Risikoprivilegierung des Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 der CRR herzustellen, wurden Änderungen vorgenommen.



## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung stellt die Einhaltung der Deckungsanforderungen sicher. Ein Bedarf weitere Werte in Deckung zu nehmen, kann sich insbesondere ergeben, wenn ein zur vorschriftsmäßigen Deckung notwendiger Wert zurückgezahlt wird oder Deckungsanforderungen durch bereits eingetragene Deckungswerte nicht mehr erfüllt werden. Letzteres ist der Fall, wenn sich Bonitätsstufen verschlechtern oder die gesetzlich festgelegten Beleihungsgrenzen nach einer Neubewertung überschritten werden.

Mit der Änderung erweitert sich zugleich das nach § 38 Nummer 3 PfandBG strafbare Verhalten. Es wird auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Eintragung weiterer Werte, die zur vorschriftsmäßigen Deckung erforderlich wären, unterlassen wird.

### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung soll Rechtsklarheit für die Fälle der Übertragung des Pfandbriefgeschäfts unter Pfandbriefbanken schaffen. Dies betrifft insbesondere die Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz aber auch andere Fälle des Übergangs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die bisherige Praxis, die Hauptregister und Unterregister des Deckungsregisters der übertragenden Pfandbriefbank (zunächst) als Unterregister zum Deckungsregister der übernehmenden Pfandbriefbank fortzuführen, wird dafür ausdrücklich gesetzlich legitimiert. Im Nachgang sind die Deckungswerte in das Hauptregister und entsprechende Unterregister der übernehmenden Pfandbriefbank technisch zu übertragen bzw. die übernehmende Pfandbriefbank kann, vorbehaltlich der Zustimmung ihres Treuhänders, nicht benötigte Deckungswerte aus dem Deckungsregister löschen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung trägt der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung und verbessert die Effizienz der Prozesse. Die bestehende Verpflichtung zur halbjährlichen Einreichung von Deckungsregisterauszügen soll den Datenbestand des Deckungsregisters zusätzlich sichern, um der Gefahr eines unfreiwilligen Verlusts oder willkürlichen Änderung durch die Pfandbriefbank zu begegnen. Die Deckungsregisterverordnung sieht dafür eine Aufbewahrung für 50 Jahre vor. Die Lieferung dieser Auszüge für eine stetig wachsende Zahl von Pfandbriefbanken stellt die zur Aufbewahrung verpflichtete Bundesanstalt zunehmend vor logistische Probleme. Die Pflicht zur vollständigen Übermittlung in elektronischer Form löst diese logistischen Probleme und erleichtert gleichzeitig die Zugänglichkeit des Datenbestands. Die Pfandbriefbanken sollen durch die Änderung aber nicht gezwungen werden, zulässigerweise nur in Papierform vorhandene Teile des Deckungsregisters elektronisch nachzu erfassen. Das Nähere ist in der Deckungsregisterverordnung zu regeln.

## **Zu Nummer 7**

Der neu angefügte Satz 2 setzt Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie um, nach dem die Auslöser für eine Laufzeitverlängerung aus den Vertragsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen ersichtlich sein müssen. Durch diese Hinweispflicht wird im Interesse des Anlegerschutzes Transparenz geschaffen.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der redaktionellen Vervollständigung. Es ist dadurch weiterhin sichergestellt, dass das Treuhänderamt ruht, sobald ein Sachwalter bestellt ist.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung stellt klar, dass die Auskunftspflicht des Treuhänders gegenüber der Bundesanstalt laufend, auch ohne konkretes Auskunftsverlangen der Bundesanstalt besteht. Der Treuhänder soll sich von sich aus an die Bundesanstalt wenden, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit von Umständen Kenntnis erlangt, die den pfandbriefrechtlichen Anforderungen zuwiderlaufen. Dies gilt besonders, wenn die Sicherheit der Pfandbriefverbindlichkeiten gefährdet sein könnte. Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie um.

### **Zu Nummer 9**

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe f.

### **Zu Nummer 10**

Die Änderung beseitigt eine praktisch nicht relevante Anforderung, die aus dem Vorgängergesetz in das Pfandbriefgesetz übernommen wurde. In der Systematik des Pfandbriefrechts stellt sie einen Fremdkörper dar, da für die Frage der Deckungsfähigkeit richtigerweise auf individuelle Eigenschaften der Deckung, nicht aber auf Eigenschaften der Pfandbriefbank abzustellen ist.

### **Zu Nummer 11**

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 4b PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 5). Sie enthält den nicht in § 4b PfandBG-E übergegangenen Regelungsteil.

### **Zu Nummer 12**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine teleologisch und systematisch gerechtfertigte Erleichterung. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum einredefrei gestellte Geldforderungen gegen sonstige öffentliche Stellen aus sonstigem Rechtsgeschäft nicht ebenso zur Deckung zugelassen werden sollten, wie Geldforderungen aus Darlehen oder Schuldverschreibungen. Ein wirksamer und durchsetzbarer Einreदेverzicht dieser Stellen muss nachgewiesen sein.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient zum einen der klarstellenden Präzisierung, dass nur Geldforderungen gegen die in Artikel 117 Absatz 2 der CRR katalogartig aufgeführten Multilateralen Entwicklungsbanken deckungsfähig sind. Zum anderen wird eine Redundanz beseitigt, da der Europäische Stabilitätsmechanismus bereits über den Verweis auf Artikel 118 der CRR erfasst ist (dort Buchstabe e).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Einfügung stellt klar, dass Forderungen gegen öffentliche Stellen in Deutschland nur unter den strengeren Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PfandBG zur Deckung verwendet werden dürfen. Die Regelung in Buchstabe g bezieht sich daher nur auf andere Mitgliedstaaten der EU.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderungen sollen entsprechende Anforderungen nach der CRR spiegeln. Bei Forderungen gegen internationale Organisationen nach Artikel 118 CRR und multilaterale Entwicklungsbanken nach Artikel 117 Absatz 2 CRR ist für die Risikogewichtung keine Bonitätsstufe maßgeblich. Nur in den Fällen, in denen für potenzielle Deckungswerte anhand der Solvenzregelungen nach der CRR die Zuordnung zu Bonitätsstufen relevant ist, soll auch pfandbriefrechtlich an eine solche Bonitätsstufe angeknüpft werden.

### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 der Covered-Bonds-Richtlinie. Als Investitionsgut ist der Wert von Flugzeugen stark von den möglichen Erträgen bestimmt, die mit der Nutzung dieses Guts erwirtschaftet werden können. Für die geforderte angemessene Risikodiversifikation ist vorliegend daher einer etwaigen Klumpenbildung bei der Beschäftigung und der Marktgängigkeit von Flugzeugtypen (in Bezug auf Breite und Variabilität der Einsatzzwecke) Rechnung zu tragen.

### **Zu Nummer 14**

Die Änderung dient der Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

### **Zu Nummer 15**

Die Änderung bewirkt einen sachnäheren Verweis (die in Bezug genommene Regelung besteht auch innerhalb des Unterabschnitts 4).

### **Zu Nummer 16**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist Ausfluss des Projekts „Digitale Erklärungen“ im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“ der Bundesregierung, wie es durch Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) veranlasst ist. Weil eine reversionssichere Dokumentation auch in elektronischer Form möglich ist, wird auf das zwingende Schriftformerfordernis verzichtet. Die Dokumentation auf einem dauerhaften Datenträger kann auf schriftliche oder elektronische Weise erfolgen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung setzt Artikel 9 Absatz 3 der Covered-Bonds-Richtlinie um. Bisher ergibt sich die Anforderung, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Konkretisierung von § 25a KWG. Sie ist aber noch nicht unmittelbar gesetzlich verankert.

### **Zu Nummer 17**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neugefassten § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung korrigiert einen Verweis.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung stellt klar, dass die Werte nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und § 26f Absatz 1 Nummer 1 ihrem Charakter nach Werte der ordentlichen Deckung des Schiffspfandbriefs bzw. Flugzeugpfandbriefs darstellen und für die Transparenzangaben auch entsprechend zu berücksichtigen sind.

### **Zu Nummer 18**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird neu gefasst, um zu berücksichtigen, dass der Sachwalter die Möglichkeit erhält, Fälligkeiten der Pfandbriefverbindlichkeiten zu verschieben.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung ergänzt den bisherigen Satz 5 um dem Sachwalter die Befugnis zu verleihen, Fälligkeiten von Pfandbriefverbindlichkeiten zu verschieben. Macht der Sachwalter von dieser Befugnis Gebrauch, können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen nicht unmittelbar im vertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt geltend machen, sondern erst nach Ablauf des Verschiebungszeitraums. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Verschiebung werden durch Absatz 2a geregelt. Mit der Einführung der Fälligkeitsverschiebung wird von dem Wahlrecht nach Artikel 17 der Covered-Bonds-Richtlinie Gebrauch gemacht.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung.

#### **Zu Buchstabe c**

Dem Sachwalter soll mit der Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung ein adäquates Instrumentarium an die Hand gegeben werden, um die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit i.S.v. § 30 Absatz 1 Satz 3 vorübergehend liquiditätsmäßig zu entlasten. Die Möglichkeit einer letztlich nicht umfassend konsensualen Stundung sieht das Gesetz auch in anderen, interessensmäßig vergleichbaren Fällen (vgl. § 224, § 245 InsO und § 12 Absatz 1, § 19 Absatz 3 KredReorgG) vor und sie erscheint daher auch hier angemessen. Die Regelungen finden auf sämtliche umlaufende Pfandbriefe potenziell Anwendung, wobei durch die Regelungen in Absatz 2a sichergestellt ist, dass nicht einzelne Gläubiger gegenüber anderen Gläubigergruppen schlechter gestellt werden.

Die Möglichkeit zur kurzfristigen Fälligkeitsverschiebung nach Absatz 2a Satz 1 soll dem Sachwalter die erforderliche Zeit gewähren, um sich einen Überblick über die Verbindlichkeiten und Forderungsrechte der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu verschaffen. Dadurch soll der Sachwalter auf der Grundlage angemessener Information beurteilen können, welche Fortführungsmöglichkeiten für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit bestehen.

Hiervon unabhängig bestehen weitere Möglichkeiten zur mittelfristigen Fälligkeitsverschiebung nach Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2. Sie dienen der Liquiditätssicherung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit. Dem Sachwalter soll so die Zeit verschafft werden, eine stabile Refinanzierungslösung bzw. eine Übertragung nach §§ 32, 35 zu organisieren. Alternativ wird dem Sachwalter, die Zeit verschafft um Deckungswerte

zu verwerten. Scheitert dies, liegt bereits Überschuldung vor oder ist absehbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit auch im Falle einer Fälligkeitsverschiebung eintreten wird, dann ist eine Fälligkeitsverschiebung unzulässig. Es ist dann stattdessen das separate Insolvenzverfahren nach § 30 Absatz 6 PfandBG zu betreiben. Dies soll jeweils durch Absatz 2a Satz 7 sichergestellt werden. Die Pfandbriefbank ist verpflichtet, dem Sachwalter kurzfristig diejenigen Informationen zugänglich zu machen, die er aufgrund von § 30 Absatz 2a Satz 7 PfandBG-E benötigt, und die dafür erforderlichen Vorkehrungen laufend zu treffen.

Für die beiden längeren Verschiebungszeiträume nach Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 und 2 wird davon abgesehen, die Verschiebungsbefugnis auch auf Zinszahlungen auszudehnen. Dies dient den Interessen der Pfandbriefgläubiger und beschränkt die Eingriffsintensität der Fälligkeitsverschiebung. Die durch Absatz 2a Satz 6 vorgesehene Fortschreibung der Verzinsungsvereinbarung, die bis zur ursprünglichen Fälligkeit galt, stellt daher einen angemessenen Verzinsungsanspruch der Pfandbriefgläubiger sicher. Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Recht werden nicht geschuldet.

Durch Absatz 2a Satz 4 soll sichergestellt werden, dass die Verschiebung von Fälligkeiten nicht dazu führt, dass die Gläubiger eines ursprünglich früher fälligen Pfandbriefs später oder in einem geringeren Umfang befriedigt werden als die Gläubiger ursprünglich später fälliger Pfandbriefe. Dies schließt nicht aus, dass Fälligkeiten verschiedener Emissionen sukzessive verschoben werden, soweit jeweils vor dem Eintritt einer Fälligkeit sichergestellt ist, dass die Tilgungsreihenfolge insgesamt im geforderten Umfang gewahrt ist (d.h. nur weil in den Verschiebungszeitraum eine weitere ursprüngliche Fälligkeit fällt, muss diese weitere Fälligkeit nicht auch bereits bei Verschiebung der Fälligkeit der früheren ursprünglichen Fälligkeit mitverschoben werden). Diese Ratio wird durch Satz 5 auch auf die Erfüllbarkeit während des Verschiebungszeitraums übertragen. Die Pfandbriefverbindlichkeiten können daher nach Eintritt der ursprünglichen Fälligkeit, aber vor Ablauf des Verschiebungszeitraums befriedigt werden, soweit dadurch die ursprüngliche Tilgungsreihenfolge nicht verändert wird. Hierdurch wird zugleich die Anforderung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Die Verschiebungsbefugnis erstreckt sich lediglich auf Zins- und insbesondere Tilgungszahlungen aus umlaufenden Pfandbriefen. Leistungspflichten der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit gegenüber Kontrahenten von Derivategeschäften im Sinne des § 4b PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 5) werden hiervon nicht umfasst. Die Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung entbindet die Pfandbriefbank außerdem nicht von ihrer laufenden Pflicht ihren Liquiditätsbedarf nach § 4 Absatz 1a PfandBG zu decken.

Als privatrechtsgestaltende Maßnahme bedarf die Fälligkeitsverschiebung zwingend der Information der hiervon betroffenen Pfandbriefgläubiger; dem dient die in Absatz 2b vorgesehene Pflicht zur Veröffentlichung der Entscheidung über eine Fälligkeitsverschiebung sowie der hiervon betroffenen Pfandbriefemissionen. Diese Informationspflicht besteht auch für während des Verschiebungszeitraums bewirkte „vorfällige“ Tilgungen, um auch insoweit die Gleichbehandlung aller Gläubiger nachvollziehen zu können.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung schließt eine Regelungslücke. Die Gläubiger von Ansprüchen aus Rechtsgeschäften, die der Sachwalter zur Abwicklung der Deckungsmassen eingeht, werden dadurch den Pfandbriefgläubigern gleichgestellt. Betroffen sind etwa Darlehensgeber im Rahmen von Geschäften zur Liquiditätsbeschaffung. Durch die rangmäßige Gleichstellung

dieser Gläubiger mit den Pfandbriefgläubigern wird es der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zugleich erleichtert, liquide Mittel zu beschaffen.

## **Zu Nummer 19**

### **Zu Buchstabe a**

Je nachdem auf welcher Rechtsgrundlage sie zum Einsatz kommen, haben die Sachwalter unterschiedliche Befugnisse. Eingeschränkte Befugnisse haben etwa die nach § 2 Absatz 5 PfandBG ernannten Sachwalter, die nicht zur Verschiebung von Pfandbrieffälligkeiten legitimiert sind, und die treuhänderisch tätigen Sachwalter nach § 36a Absatz 2 Satz 5 PfandBG. Es besteht daher ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit, auf welcher Rechtsgrundlage ein Sachwalter ernannt ist.

### **Zu Buchstabe b**

Neben einer redaktionellen Klarstellung (vgl. insoweit die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe f) wird eine Regelungslücke geschlossen. Weil die ordentlichen Deckungswerte des Flugzeugpfandbriefs ebenfalls in ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register eingetragen werden (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen), besteht auch hier ein Interesse, die Ernennung des Sachwalters in dieses Register einzutragen. Bislang sind entsprechende Eintragungen nur in Bezug auf Hypotheken- und Schiffspfandbriefe vorgesehen.

### **Zu Buchstabe c**

Bislang ist durch § 31 Absatz 6a vorgesehen, die Vergütung und die Auslagenerstattung der Beiratsmitglieder durch Rechtsverordnung zu regeln, die der Verordnungsgeber bislang aber nicht erlassen hat. Zur Rechtsvereinfachung wird die Verordnungsermächtigung nun aufgehoben und eine Regelung unmittelbar im PfandBG getroffen. Dafür werden die Vorschriften der Insolvenzzurechtlichen Vergütungsverordnung über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses für entsprechend anwendbar erklärt. Da die Funktion des Beirats des Sachwalters im Grundsatz mit derjenigen vergleichbar ist, die der Gläubigerausschuss in einem Insolvenzverfahren erfüllt, erscheint der Verweis sachgerecht. Relevanten Unterschieden kann im Rahmen der Vergütungsfestsetzung durch das Insolvenzgericht Rechnung getragen werden.

### **Zu Buchstabe d**

Die Änderungen dienen der besseren Durchführbarkeit des Sachwalterverfahrens. Im Rahmen des Pfandbriefgeschäfts kommen vielfach externe Dienstleistungen zum Einsatz (externe Beleihungswertermittlungen, IT-Fachverfahren u.ä.), die durch die Pfandbriefbank beauftragt sind. Im Insolvenzfall steht daher im Außenverhältnis dem Insolvenzverwalter der insolventen Pfandbriefbank die Befugnis zu, über den Fortbestand auch der für das Pfandbriefgeschäft bedeutsamen Vertragsverhältnisse zu entscheiden. Durch die Änderung wird generalklauselartig der Insolvenzverwalter im Innenverhältnis zum Sachwalter verpflichtet, bei seinen Handlungen die Erfordernisse des Sachwalters zu berücksichtigen. Im Gegenzug schuldet die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Freistellung der Insolvenzmasse von den damit einhergehenden Kosten. Diese Freistellungsverpflichtung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ggü. der Insolvenzmasse rechtfertigt es auch, dem Sachwalter einen weiten Ermessensspielraum bzgl. der Beurteilung der Erforderlichkeit von aufrechtzuerhaltenden Vertragsverhältnissen einzuräumen.

## **Zu Nummer 20**

### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird in Reaktion auf die Aufhebung von § 31a Absatz 3 PfandBG neugefasst.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung regelt die Vergütung des Sachwalters unmittelbar in § 31a, was aufgrund der Aufhebung der Verordnungsermächtigung durch Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe c erforderlich wird. Dem für die Festsetzung der Vergütung zuständigen Insolvenzgericht soll hierfür ein allgemeiner Beurteilungsmaßstab in Gestalt des Aufwands und des wertmäßigen Erfolgs der Tätigkeit des Sachwalters an die Hand gegeben werden. Für die Beurteilung des wertmäßigen Erfolgs des Sachwalters soll die vollständige Bedienung der Pfandbriefgläubiger und der diesen gleichstehenden Gläubiger wie auch das Ausmaß, in dem der Sachwalter etwaige freiwillige Überdeckung zugunsten der Pfandbriefgläubiger „verbraucht“, berücksichtigt werden. Im Übrigen soll das Insolvenzgericht den bei vergleichbarer Tätigkeit von Insolvenzverwaltern anfallenden Aufwand sowie den Umfang des unternehmerischen Handelns und Risikos als Beurteilungsmaßstab heranziehen.

### **Zu Buchstabe c**

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für den Einsatz eines Sachwalters verbunden mit der potenziell vielgestaltigen Tätigkeit des jeweiligen Sachwalters, wäre eine einheitliche Regelung im Wege einer Rechtsverordnung schwer umzusetzen. Überdies mangelt es an Anwendungsfällen in der Praxis, aus denen Erkenntnisse für eine angemessene Ausgestaltung einer Vergütungsverordnung abgeleitet werden könnten. Vor diesem Hintergrund wird die Verordnungsermächtigung aufgehoben und stattdessen einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung der Vorzug gegeben (vgl. Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b).

## **Zu Nummer 21**

Die Änderung stellt den Umfang der angeordneten Rechtsfolge klar. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haftet die Insolvenzmasse einer Pfandbriefbank nur subsidiär, d.h. nur für den Ausfall nach Abwicklung der korrespondierenden Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit. Da die zur Deckung der übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten bestimmten Deckungswerte auf die übernehmende Pfandbriefbank übergegangen sind, stellte es eine Verletzung von § 30 Absatz 6 Satz 4 PfandBG dar, wenn die Insolvenzmasse einer insolventen übertragenden Pfandbriefbank gesamtschuldnerisch zu der übernehmenden Pfandbriefbank haften müsste. Insoweit wird die Rechtsfolge der Vorschrift eingeschränkt.

## **Zu Nummer 22**

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe f.

## **Zu Nummer 23**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an die Integration der Abwicklungsbehörde in die Bundesanstalt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Streichung dient der Rechtsvereinfachung. Bislang soll die Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde die Geltung der Rechtsfolge des § 35 Absatz 2 PfandBG anordnen. Die Rechtsfolge ergibt sich aber schon aus der Funktion des Sachwalters zum treuhänderischen Halten der Deckungswerte nach § 35 PfandBG. Entsprechendes gilt für § 35 Absatz 3 PfandBG.

Im Übrigen vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Der nach § 36a Absatz 2 Satz 5 PfandBG vorläufig bestellte Sachwalter hat die ausschließliche Funktion, die von der Abwicklungsanordnung betroffenen Deckungswerte treuhänderisch für die übernehmende Pfandbriefbank zu verwalten, bis die Übertragung der Deckungswerte auf die übernehmende Pfandbriefbank nach der jeweiligen betroffenen Rechtsordnung abgeschlossen ist. Aufgrund dieser eingeschränkten Funktion wäre es unangemessen, dem Sachwalter nach § 36a Absatz 2 Satz 5 PfandBG dieselbe Rechtsstellung wie anderen Sachwaltern einzuräumen. Es werden daher vornehmlich die seine persönliche Rechtsstellung betreffenden Regelungen für anwendbar erklärt.

Komplettiert wird die Regelung durch Verfahrensvorschriften für die vorläufige Bestellung und das unverzüglich nachzuholende gerichtliche Ernennungsverfahren. Da im Zuge der vorläufigen Bestellung nur das unbedingt Erforderliche durch behördliche Entscheidung geregelt werden soll, verbleibt es im Übrigen, also bspw. für die Frage der Vergütungsfestsetzung bei der Aufgabenzuweisung an das Gericht.

### **Zu Buchstabe b**

Es wird auf die Verfahrensvorschriften für den nach § 36a Absatz 2 Satz 5 bestellten Sachwalter Bezug genommen.

Im Übrigen vgl. Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

### **Zu Nummer 24**

Die sofortige Vollziehbarkeit der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln soll die zeitliche Wirksamkeit von Maßnahmen der Bundesanstalt nach dem Pfandbriefgesetz erhöhen.

Im Übrigen passt die Änderung § 37 PfandBG der neuen Struktur des § 36a Absatz 2 und 3 PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 23) an.

### **Zu Nummer 25**

Die Änderungen beziehen sich auf die neuen Verhaltenspflichten nach § 6 PfandBG-E. Im Einzelnen:

§ 39 Absatz 1 Nummer 1 PfandBG-E übernimmt den bestehenden § 39 Absatz 1 PfandBG.

§ 39 Absatz 1 Nummer 2 PfandBG-E erfasst Verstöße gegen das Verbot der Einräumung eines Kündigungsrechts zugunsten der Pfandbriefgläubiger sowie gegen das Gebot zum Hinweis auf die Möglichkeit einer gesetzlichen Fälligkeitsverschiebung. Letzteres dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe o i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie.



### **Zu Nummer 26**

Die Regelung hat ihren Anwendungsbereich verloren.

### **Zu Nummer 27**

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf seit dem 19. Juli 2009 erledigt.

### **Zu Nummer 28**

Der Anwendungsbereich der Regelung hat sich erledigt, nachdem die letzten in Fremdwährung begebenen Schiffspfandbriefe seit 2005 aus dem Umlauf genommen sind und der entsprechende Rechtsträger untergegangen ist.

### **Zu Nummer 29**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aussonderung der Guthaben bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a Buchstabe b.

### **Zu Nummer 30**

Absatz 1 des neu angefügten § 55 regelt den Übergang bzgl. der in § 6 Absatz 1 Satz 2 neu aufgenommenen Verpflichtung, in den Emissionsbedingungen betroffener Pfandbriefe einen Hinweis auf die nach § 30 Absatz 2 Satz 5 i.V.m. Absatz 2a anwendbare Fälligkeitsverschiebung aufzunehmen. Da dies bei bereits im Umlauf befindlichen Pfandbriefen nachträglich nicht einseitig möglich ist, wird die entsprechende Verpflichtung zeitlich begrenzt.

Absatz 2 räumt den Pfandbriefbanken, die nicht selbst vergebene Darlehen zur Deckung verwenden, eine Übergangsfrist bzgl. der – nunmehr auch pfandbriefrechtlich – erforderlichen Kreditwürdigkeitsprüfung ein (vgl. Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b).

## **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Pfandbriefgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird an die neu eingefügten Regelungen sowie die Neufassung der Überschrift von § 41 PfandBG angepasst.

### **Zu Nummer 2**

Durch die Regelung wird Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und c der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt. Die das Pfandbriefgeschäft betreffenden Erlaubnisangaben (Datum der Erteilung, Gattung) sind bereits Gegenstand des auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlichten Institutsregisters nach § 32 Absatz 5 KWG. Durch die Änderung wird den Marktteilnehmern der Informationszugang durch eine Übersicht über die jeweils aktuellen Erlaubnisträger erleichtert. Weiterhin wird veröffentlicht, für welche Pfandbriefgattungen der jeweiligen Pfandbriefbank die Bezeichnungen des § 41a PfandBG-E verwendet werden dürfen.

### **Zu Nummer 3**

Durch die neue Regelung werden die Anforderungen zur Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 1 i.V.m. Absatz 4, und Artikel 25 Absatz 1 und 4 der Covered-Bonds-Richtlinie und zu Mitteilungspflichten der Bundesanstalt nach Artikel 24 Absatz 9, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b i.V.m. Absatz 5 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Einer weitergehenden Regelung zur Zusammenarbeit mit den für die allgemeine Bankenaufsicht der Pfandbriefbanken oder den für den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen gegen Pfandbriefbanken zuständigen Stellen bedarf es nicht, da insoweit die Zuständigkeiten bei der Bundesanstalt selbst liegen.

#### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die für Guthaben mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu 100 Tagen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bislang gesetzlich geregelte Deckungsfähigkeit hat ihren Ursprung in Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der CRR. Aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a römisch i zweiter Spiegelstrich der Covered-Bonds-Verordnung werden künftig für die Risikogewichtsunschädlichkeit der Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 diese zusätzlichen Bedingungen nicht mehr gestellt, so dass insoweit eine Anpassung an die Regelung des Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung vorgenommen wird.

Der Verweis auf ein Bonitätsstufen entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikel 121 Absatz 1 der CRR, der eine Bonitätsstufenzuordnung für Kreditinstitute ohne eigenes Rating anhand des Ratings des Zentralstaats am Sitz des Kreditinstituts ermöglichte, wird gestrichen. Stattdessen soll für die Verwendung von Forderungen gegen Kreditinstitute zur Deckung auf Bonitätsstufenzuordnungen entsprechend individuell vorhandener Ratings rekurriert werden. Die Änderung dient damit der Anpassung an ein ebensolches Verständnis des geänderten Artikel 129 CRR.

Der Ausschluss von Forderungen gegen Kreditinstitute, die derselben bankaufsichtlichen Gruppe wie die Pfandbriefbank angehören, ist aufgrund des signifikant erhöhten Risikos eines gleichlaufenden Ausfalls geboten. Durch die Regelung wird Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die veränderte Struktur der Regelungen über die weiteren Deckungswerte (vgl. Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a) und passt das Pfandbriefrecht insoweit an die Regelung des Artikels 129 Absatz 3a Unterabsatz 4 der CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung an.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Über die in Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der CRR vorgesehene Möglichkeit hinaus ist die Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 bislang risikogewichtsunschädlich, sofern nach Anhörung der EBA in den betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 belegt werden können (vgl. Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 3 der CRR in der bisherigen Fassung). In der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung bedarf es der Anhörung der EBA und des Nachweises erheblicher potenzieller Konzentrationsprobleme nicht mehr (vgl. auch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa), so dass das Bedürfnis für eine Regelung über den Erlass einer Allgemeinverfügung entfällt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie. Der Ausschluss von Forderungen gegen Kreditinstitute, die derselben bankaufsichtlichen Gruppe wie die Pfandbriefbank angehören, ist durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa geregelt.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung in Satz 1 dient der sprachlichen Präzisierung. Die Sätze 2 und 3 bleiben in ihrer durch Artikel 1 geänderten Fassung.

Satz 4 dient der Anpassung an Artikel 129 Absatz 3a CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung. Demzufolge wird grundsätzlich eine 5-prozentige nennwertige Mindestüberdeckung für eine Risikogewichtsprivilegierung verlangt, die bei einem strengen Beleihungswertermittlungskonzept auf 2 Prozent des Nennwerts der umlaufenden gedeckten Schuldverschreibungen abgesenkt werden kann. Für den Hypothekendarpfandbrief und den Öffentlichen Darpfandbrief ist eine derartige nennwertige Übersicherungsanforderung von 2% hinreichend. Für den Schiffsdarpfandbrief besteht die Reduktionsmöglichkeit nach der CRR dagegen nicht, weshalb insoweit die nennwertige Übersicherungsanforderung entsprechend der CRR-Anforderungen 5 Prozent des nennwertigen Umlaufs beträgt. Für den Flugzeugdarpfandbrief, der keiner Risikogewichtsprivilegierung nach Artikel 129 der CRR unterfällt, gilt ebenfalls eine nennwertige Übersicherungsanforderung von 5 Prozent.

Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass nicht derselbe Wert für die Erfüllung der kumulativ geltenden Anforderungen einer barwertigen Überdeckung und der für die angestrebte Risikogewichtsprivilegierung zusätzlich nach CRR erforderlichen nennwertigen Überdeckung verwendet wird. Dies ist wichtig, weil die Übersicherungsanforderung nach dem Barwert insbesondere der Abdeckung der Kosten des Sachwalterverfahrens nach § 30 PfandBG dienen soll. Durch die Regelung ist Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie Rechnung getragen.

Satz 6 stellt klar, dass ein höherer Einlösungswert der umlaufenden Darpfandbriefe und ein bspw. aufgrund negativer Anlagezinsen geringerer Einlösungswert von Deckungswerten jeweils maßgeblich für die Bemessung der nennwertigen sichernden Überdeckungsanforderung sind.

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Verweisänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 4b PfandBG.

### **Zu Nummer 5**

Die Änderung passt die geregelten Verweise redaktionell der geänderten Struktur der jeweiligen Vorschriften über die zur weiteren Deckung zugelassenen Werte an.

### **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Der neu angefügte Satz 2 verlangt die angemessene Dokumentation und Überprüfung sowie die Pflicht, die Dokumentation einschließlich der relevanten Rechtsgutachten bei Bedarf zeitnah vorlegen zu können. Hiermit werden Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe e i.V.m. Absatz 2 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt. Der neu angefügte Satz 3 sieht eine Dokumentationspflicht für das Bestehen einer Sicherungsbeziehung vor.

## **Zu Buchstabe b**

Absatz 2 spezifiziert die Sicherungsbeziehung dadurch, dass die handelsrechtlichen Anforderungen an die bilanzielle Berücksichtigung der Sicherungsbeziehung erfüllt werden (z.B. die des „Hedge Accounting“ nach Kapitel 6 von IFRS 9).

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die – auch volumenmäßig relevante – Bedingung einer bestehenden Sicherungsbeziehung nicht allein zum Zeitpunkt der Einbeziehung eines Derivates in ein in Deckung genommenes Derivategeschäft erfüllt sein muss, sondern auch im Zeitablauf und setzt damit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie um. Da nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 3 PfandBG sowohl die Eintragung als auch die Löschung eines Derivats der Zustimmung des Vertragspartners der Pfandbriefbank bedürfen, muss die Pfandbriefbank bei einer nach dem Sicherungszweck erforderlichen Reduktion oder Herausnahme des Derivats aus dem zur Deckung verwendeten Derivategeschäft für die entsprechende Zustimmung des Vertragspartners Sorge tragen, um so einer etwaigen Pflicht zur ggf. teilweisen Herausnahme aus der Deckung nachzukommen.

## **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b.

## **Zu Buchstabe d**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c römisch ii i.V.m. Absatz 1a Buchstabe c der CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung und dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie. Grundsätzlich sind unbesicherte Forderungen gegen private Schuldner der Bonitätsstufe 3 mit den Sicherungsanforderungen des Pfandbriefgesetzes unvereinbar. Eine generelle Zulassung wird daher nicht vorgesehen. Da möglicherweise einige Kreditinstitute der Bonitätsstufen 1 oder 2 als Vertragspartner für die spezifische Form von Derivategeschäften, die aufgrund der Anforderung des § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG-E ein besonderes Risikomanagement erfordert, nicht zur Verfügung stehen könnten, besteht aber ein Interesse, Kontrahenten mit der Bonitätsstufe 3 im Bedarfsfall zulassen zu können.

## **Zu Buchstabe e**

Absatz 5 legt die Voraussetzungen fest, unter denen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 3 als Vertragspartner der Pfandbriefbank zugelassen werden können. Dies steht insbesondere unter der Bedingung, dass aufgrund der geringen Zahl der für Derivategeschäfte verfügbaren Kreditinstitute der Bonitätsstufen 1 oder 2 anderenfalls die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration entstünde. Damit wird die Konformität mit Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c i.V.m. Absatz 1a Buchstabe c CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung hergestellt. Für die Art und Weise der Zulassung von Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 werden die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8 PfandBG in modifizierter Form übernommen. Anders als nach dem bestehenden § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8 PfandBG wird die Möglichkeit der Gebührenfestsetzung geschaffen. Zudem wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt für die Erstentscheidung und für die Überprüfung diejenigen Informationen erhält, die erforderlich sind und ihr nicht aufgrund ihrer sonstigen Aufsichtstätigkeit bereits vorliegen.

Satz 6 schafft eine Bestandsschutzregelung für solche Derivategeschäfte, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung einer Allgemeinverfügung zur Deckung verwendet werden durften und durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung nicht mehr deckungsfähig sind. Die Regelung erfasst daher nicht die Fälle einer Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten oder den Wegfall der Sicherungsbeziehung.

## **Zu Nummer 7**

Die Änderungen dienen einer redaktionellen Neustrukturierung (vgl. auch Artikel 2 Nummer 8, Artikel 2 Nummer 9 und Artikel 2 Nummer 10).

Zugleich werden die Werte der weiteren Deckung, im Einklang mit den nach den Änderungen der CRR maßgeblichen Grenzen, so strukturiert, dass im Zusammenspiel mit den jeweiligen Befreiungsmöglichkeiten der Bundesanstalt bei Abwicklung des Pfandbriefgeschäfts weiterhin die nach der CRR maßgeblichen Grenzen für die Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute gewahrt bleiben.

## **Zu Buchstabe a**

In Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen sind bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur unbegrenzten weiteren Deckung zugelassen. Weil sie seit 2005 nicht mehr im Umlauf sind, sind sie nun als Deckungswert entfallen.

Die durch Satz 1 Nummer 1 vorgesehene Möglichkeit, Ansprüche aus Derivategeschäften mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 als weitere Deckung bis zu 8 Prozent des Gesamtbetrags des Hypothekendarlehenpfandbriefumlaufs zuzulassen, dient der Anpassung an Artikel 129 Absatz 1a Buchstabe c der CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung.

Der neugefasste Satz 1 Nummer 2 erfasst nurmehr die Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2. Für sie gilt in Anpassung an Artikel 129 Absatz 1a Buchstabe b CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung eine Begrenzung auf 10 Prozent des Gesamtnennbetrags der umlaufenden Pfandbriefe. Die Einschränkungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PfandBG gelten – mit Ausnahme derjenigen der Befristung – auch im Rahmen der weiteren Deckung.

In den neugefassten Satz 1 Nummer 3 werden die übrigen der bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG geregelten weiteren Deckungswerte aufgenommen. Die bislang geltende Begrenzung auf 10 Prozent des Gesamtbetrags der umlaufenden Hypothekendarlehenpfandbriefe wird auf 15 Prozent erhöht. Dies entspricht Artikel 129 Absatz 1a Buchstabe a CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung. In Abweichung von der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG sind zukünftig auch Ansprüche aus Derivategeschäften auf den Grenzwert anzurechnen.

Satz 1 Nummer 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PfandBG.

Der neugefasste Satz 2 enthält die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG geregelte Begrenzung der Forderungen gegen einzelne Kreditinstitute auf 2 Prozent des Pfandbriefumlaufs und stellt präzisierend die Reichweite klar.

Satz 3 stellt klar, dass sich die Grenzen für die Forderungen, die durch in Drittstaaten belegene Sicherheiten besichert sind oder sich gegen in Drittstaaten ansässige Schuldner oder Gewährleistungsgeber richten, auch auf die zur weiteren Deckung verwendeten Werte erstrecken. Dies ist bislang nur in § 20 Absatz 2a PfandBG explizit geregelt. Entsprechend anwendbar ist auch der Satz 3 des § 20 Absatz 2a Satz 3 PfandBG.

## **Zu Buchstabe b**

Die Änderung begrenzt die Befugnis der Bundesanstalt, im Fall der Abwicklung des Pfandbriefgeschäfts Ausnahmen von den Begrenzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 PfandBG-E zuzulassen, auf die Fälle, in denen eine solche Ausnahme ohne Auswirkung auf die CRR-Privilegierungsfähigkeit der betroffenen Hypothekendarlehenpfandbriefe nach Artikel 129 CRR ist.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen bilden im Wesentlichen die Änderungen des § 19 Absatz 1 und 2 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 7) für die weitere Deckung des Öffentlichen Pfandbriefs nach. Abweichungen ergeben sich in Bezug auf die Aufteilung der beim Hypothekenspfandbrief in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PfandBG-E geregelten Werte auf § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 PfandBG-E.

### **Zu Buchstabe b**

Da keine Möglichkeiten bestehen, Ausnahmen von den Begrenzungen zuzulassen, ohne dass sich dies auf die CRR-Privilegierung der Pfandbriefe auswirkt, wird die entsprechende Befugnis der Bundesanstalt aufgehoben.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

## **Zu Nummer 9**

Die Änderungen bilden die Änderungen der Regelungen zur weiteren Deckung des Hypothekenspfandbriefs für den Schiffspfandbrief nach (vgl. Artikel 2 Nummer 7).

## **Zu Nummer 10**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen bilden die Änderungen der Regelungen zur weiteren Deckung des Hypothekenspfandbriefs für den Flugzeugpfandbrief nach (vgl. Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a).

### **Zu Buchstabe b**

Der Flugzeugpfandbrief ist nicht CRR-privilegiert, da seine ordentliche Deckung nicht deckungsgeeignet im Sinne von Artikel 129 Absatz 1 CRR ist. Es sollen daher wie bisher Ausnahmen von den Deckungsgrenzen durch die Bundesanstalt zugelassen werden können.

## **Zu Nummer 11**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 14 der Covered-Bonds-Richtlinie. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Natur und bilden die jeweiligen Regelungen zur weiteren Deckung nach.

Im Einzelnen:

Der einleitende Satzteil zieht allgemeingültige Angaben vor die Klammer und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 der Covered-Bonds-Richtlinie, indem er zur Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite der Pfandbriefbank verpflichtet.

Nummer 1 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PfandBG, präzisiert in Bezug auf die nach § 4 Absatz 3 PfandBG-E „wie Pfandbriefverbindlichkeiten“ zu deckenden Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie.

Nummer 2 setzt Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie dergestalt um, dass für Pfandbriefe, die eine internationale Wertpapierkennnummer („International Securities Identification Number“ / ISIN) führen, diese in eine nach Pfandbriefgattungen untergliederte Liste aufzunehmen ist.

Nach Nummer 3 ist die Ist-Deckung des jeweiligen Umlaufs darzustellen und sind von einem vorhandenen Überdeckungsbetrag diejenigen Beträge gesondert auszuweisen, zu deren Vorhalten eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht. Dies kann zum Beispiel aufgrund einer Zusage für ein erhaltenes externes Rating oder eine individuell erhöht festgesetzte Mindestdeckungsanforderung der Fall sein. Hiermit wird Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG.

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und c der Covered-Bonds-Richtlinie.

Nummer 6 dient zum einen der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Covered-Bonds-Richtlinie und betrifft Angaben zum Liquiditätsrisiko, zum anderen dient sie der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c. Sie betrifft insoweit Informationen zu den potenziellen Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Zinszahlungsverpflichtungen. Die Angabe des Betrags der „höchstens“ nach § 4 Absatz 1a Satz 3 PfandBG-E zum Ansatz zulässigen Deckungswerte stellt es den Pfandbriefbanken frei, hier keine oder geringere als die für die Gesamtheit der Deckungswerte pfandbriefrechtlich danach maximal zulässigen Beträge anzugeben, um z.B. für den Fall Erleichterung zu verschaffen, dass sich für die ersten 180 Tage bereits keine negative Summe im Sinne des § 4 Absatz 1a Satz 3 PfandBG-E ergibt.

Nummer 7 übernimmt inhaltlich den bestehenden § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PfandBG und passt diesen an die neue Struktur der Regelungen zur Deckung durch Ansprüche aus Derivategeschäften an.

Nummer 8 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG und passt die Verweise redaktionell an.

Nummer 9 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PfandBG. Zusätzlich anzugeben sind die Forderungen, bei denen es sich um gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 der CRR handelt.

Nummer 10 fasst die einer 20%igen Begrenzung an der vorschriftsmäßigen Deckung unterliegenden Werte zusammen, die bisher nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PfandBG veröffentlicht werden.

Nummer 11 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfandBG und vervollständigt die bislang nur für die ordentliche Deckung des Hypothekendarlehenpfandbriefs relevante Vorschrift gattungübergreifend und unter Einbeziehung der Werte der weiteren Deckung.

Nummer 12 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 PfandBG.

Nummer 13 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 PfandBG-E und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie in Bezug auf Zinsänderungsrisiken.

Nummer 14 übernimmt den lediglich redaktionell geänderten § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 PfandBG und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie in Bezug auf Fremdwährungsrisiken.

Nummer 15 setzt Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Der bisherige § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 PfandBG wird in den sachnäheren Absatz 2 verschoben (vgl. Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b).

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderungen dienen der Verschiebung des bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 PfandBG in den für Angaben zur ordentlichen Deckung von Hypothekendarlehen maßgeblichen Absatz 2 Satz 1 sowie der dadurch bedingten Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 12**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der legaldefinierten nennwertigen sichernden Überdeckung in § 4 Absatz 2 Satz 4 PfandBG-E.

### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie. Es werden vorliegend diejenigen Verstöße bußgeldbewehrt, die nicht bereits strafrechtlich erfasst sind und für deren Sanktionierung aufgrund der Schwere der Verstöße oder aus generalpräventiven Gründen bloß aufsichtliche Anordnungen nicht ausreichend erscheinen.

Im Einzelnen:

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie.

Nummer 2 übernimmt den § 39 Absatz 1 Nummer 1 PfandBG-E in der durch Artikel 1 Nummer 25 erlangten Fassung.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe l i.V.m. Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie. Die Identifizierbarkeit derjenigen Vermögenswerte der Pfandbriefbank, die dem Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger dienen, ist Voraussetzung für die Begründung dieses Insolvenzvorrechts und damit Grundlage der Sicherheit der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger. Nach der Deckungsregisterverordnung sind zwar sämtliche Eintragungen pfandbriefrechtlich erforderlich, aber es mangelt nicht immer an einer Identifizierbarkeit des Deckungswerts, wenn einzelne der einzutragenden Angaben fehlerhaft oder unvollständig sind, sofern die übrigen Eintragungen eine eindeutige Identifizierung des jeweiligen Deckungswerts noch ermöglichen. Demzufolge erstreckt sich die Bußgeldbewehrung nicht auf jegliche fehlerhafte oder unterlassene Eintragung oder unterbliebene vorzunehmende Angabe.

Nummer 4 übernimmt § 39 Absatz 1 Nummer 2 PfandBG-E in der durch Artikel 1 Nummer 25 erlangten Fassung.

§ 39 Absatz 1 Nummer 5 PfandBG-E dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe m der Covered-Bonds-Richtlinie.

§ 39 Absatz 1 Nummer 6 und 7 PfandBG-E stellt den gestaffelten Bezeichnungsschutz ‚Europäische gedeckte Schuldverschreibung‘ und ‚Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)‘ zusätzlich durch eine Bußgeldbewehrung sicher.



## **Zu Buchstabe b**

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens ist angesichts der weiter gefassten Sachverhalte von Ordnungswidrigkeiten geboten. Um für die Festsetzung von Bußgeldern einen besseren Orientierungsrahmen zu schaffen, wird auf die Abschöpfungsregelung des Kreditwesengesetzes verwiesen.

## **Zu Nummer 14**

Die neu eingefügte Regelung orientiert sich an § 60b KWG und setzt Artikel 24 der Covered-Bonds-Richtlinie um.

## **Zu Nummer 15**

Die Änderung des § 41 PfandBG zieht den bislang in der Nummer 1 enthaltenen Verweis auf die Befugnis zur Ausgabe von Finanzinstrumenten unter der Bezeichnung Pfandbrief vor die Klammer und aktualisiert im Übrigen die europarechtlichen Bezüge. Die im Herkunftsstaat bestehende Zulässigkeit der Nutzung der Bezeichnung „Pfandbrief“ muss dabei eine spezifische sein. Eine „Gleichgültigkeit“ des Regimes im Herkunftsstaat bei Vertrieb ins Ausland oder gegenüber sämtlichen nicht national geschützten Bezeichnungen reicht hierfür nicht aus.

## **Zu Nummer 16**

Der neu eingefügte § 41a PfandBG-E dient der Umsetzung von Artikel 27 der Covered-Bonds-Richtlinie.

Absatz 1 setzt Artikel 27 Absatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Nummer 1 regelt den Inlandsfall der Pfandbriefe. Dabei können die Bezeichnungen durch vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 begebene Pfandbriefe nicht verwendet werden. Dies liegt daran, dass aufgrund von § 55 Absatz 1 PfandBG-E die Anforderung des § 6 Absatz 1 Satz 2 PfandBG-E auf bereits emittierte Pfandbriefe nicht anzuwenden ist und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie insoweit nicht umgesetzt ist.

Nummer 2 regelt den Fall für nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begebene gedeckte Schuldverschreibungen. Dabei gelten kumulativ die Anforderungen an die materiellen Voraussetzungen zur Verwendung der jeweiligen Bezeichnung nach der Covered-Bonds-Richtlinie sowie die formelle Voraussetzung, dass die betreffende gedeckte Schuldverschreibung in einer nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c der Covered-Bonds-Richtlinie veröffentlichten Liste erfasst ist.

Absatz 2 setzt Artikel 27 Absatz 2 i.V.m. Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Nummer 1 regelt den Inlandsfall der Pfandbriefgattungen, deren ordentliche Deckung auch nach Artikel 129 Absatz 1 der CRR zulässig ist, d.h. den des Hypothekenpfandbriefs, des Öffentlichen Pfandbriefs und des Schiffspfandbriefs. Die Bezeichnungen können erst ab dem 8. Juli 2022 verwendet werden, weil die zur Anpassung an die geänderte CRR erforderlichen Regelungen erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Bereits emittierte Pfandbriefe dürfen die Bezeichnungen nicht verwenden (vgl. Absatz 1 Nummer 1).

Nummer 2 regelt den Fall für nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begebene gedeckte Schuldverschreibungen.

## **Zu Nummer 17**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die veränderte Struktur der Regelungen zu weiteren Deckungswerten.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)**

### **Zu Nummer 1**

Die Aufhebung von § 12 Absatz 7 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 206 Absatz 3 Satz 3 KAGB durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b. § 12 Absatz 7 Nummer 2 KAGB ist aufzuheben, weil wegen Zeitablaufs kein praktischer Anwendungsfall mehr besteht.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung des durch Artikel 28 Nummer 1 der Covered-Bonds-Richtlinie geänderten Artikels 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Umsetzung des durch Artikel 28 Nummer 2 der Covered-Bonds-Richtlinie geänderten Artikels 52 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für die durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a bewirkte Änderung des § 206 Absatz 3 Satz 1 KAGB-E.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)**

Die Änderung dient der Umsetzung des durch Artikel 29 der Covered-Bonds-Richtlinie geänderten Artikels 2 Absatz 1 Nummer 96 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S 190).

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Bestellung von Verwaltern und Stellvertretern des Verwalters des Refinanzierungsregisters wird seit der Einführung des Refinanzierungsregisterrechts durch Artikel 4a des Gesetzes zur Neuordnung der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung des Refinanzierungsregisters vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) routinemäßig bei einer Vielzahl von Instituten vorgenommen. Insofern besteht nunmehr eine ausreichende Erfahrung über den tatsächlich anfallenden Prüfungsaufwand sowie die Streubreite dieses Aufwands. Daher soll die Kostenerstattung künftig dadurch erleichtert werden, dass entsprechende Festgebühren im Gebührenverzeichnis zur FinDAGKostV vorgesehen werden.

## **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

## **Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)**

### **Zu Nummer 1**

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung der gesonderten Erstattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 FinDAG für den Routinefall der Bestellung und Verlängerung der Bestellung von Verwalter bzw. Stellvertreter des Verwalters des Refinanzierungsregisters im Sinne des § 22e KWG.

Im Einzelnen:

Gebührennummer 1.1.21 (neu) enthält eine Überschrift für die neu eingefügten Gebührentatbestände, die sich auf die Bestellung bzw. Verlängerung der Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters nach § 22e KWG und dessen Stellvertreter beziehen.

Gebührennummer 1.1.21.1 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 2,85 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,88 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 270 Euro.

Gebührennummer 1.1.21.2 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Bestellung des Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 2,69 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,5 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 225 Euro.

Gebührennummer 1.1.21.3 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Verlängerung der Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 1,97 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,78 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 200 Euro.

Gebührennummer 1.1.21.4 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Verlängerung der Bestellung des Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 1,53 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,7 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 165 Euro.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass die Gebührenregelung für die Bestellung des pfandbriefrechtlichen Treuhänders auch im Fall der entsprechenden Geltung nach § 9 Absatz 5 Satz 3 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes maßgeblich ist.

### **Zu Artikel 7 (Neufassung des Pfandbriefgesetzes)**

Aufgrund der umfangreichen Änderungen, die das Pfandbriefgesetz erfährt, erhält das Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit das Gesetz in der dann geltenden Fassung neugefasst bekannt zu machen.

### **Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Die Regelung des gestaffelten Inkrafttretens berücksichtigt folgende Umstände:

Nach Artikel 33 der Covered-Bonds-Richtlinie ist diese am 8. Januar 2020 in Kraft getreten und nach ihrem Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen. Die Anwendung der in Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften darf nach Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Covered-Bonds-Richtlinie für weitere 12 Monate aufgeschoben werden. Von dieser Möglichkeit des hinausgeschobenen Anwendungsbeginns soll für die aufgrund von Artikel 2 bis 4 erlassenen oder geänderten Regelungen Gebrauch gemacht werden.

Im Übrigen werden die Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft gesetzt.